

Swiss Life Flex Funds (CH)

Vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts
der Art Übrige Fonds für traditionelle Anlagen"

mit dem Teilvermögen

Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)

Prospekt mit integriertem Fondsvertrag

Fondsleitung: Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
8002 Zürich

Depotbank: UBS Switzerland AG
Bahnhofstrasse 45
8001 Zürich

Oktober 2025

Teil 1: Prospekt

Dieser Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und der letzte Jahres- bzw. Halbjahresbericht sind Grundlage für alle Zeichnungen von Anteilen der Teilvermögen.

Gültigkeit haben nur Informationen, die im Prospekt, im Basisinformationsblatt oder im Fondsvertrag enthalten sind.

1 Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen

1.1 Gründung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen in der Schweiz

Der "Swiss Life Flex Funds (CH)" ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher zurzeit aus den folgenden Teilvermögen besteht:

- "Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)"

Der Fondsvertrag wurde von der Swiss Life Asset Management AG (ehem. Swiss Life Funds AG, Lugano), als Fondsleitung unter dem Namen "Swiss Life iFunds (CH) BVG Absolute Return (CHF)" und als Teilvermögen des Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" aufgestellt und mit Zustimmung der zu dieser Zeit als Depotbank fungierenden Banca del Gottardo (heute BSI AG) von der Eidgenössischen Bankenkommission EBK (heute Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA) erstmals am 22. Dezember 2005 genehmigt. Beim "Swiss Life iFunds (CH)" handelt es sich um einen Umbrella-Fonds, dessen Teilvermögen qualifizierten Anlegern vorbehalten sind. Per 29. Februar 2012 wurde das Teilvermögen "Swiss Life iFunds (CH) BVG Absolute Return (CHF)" aus dem Umbrella-Fonds "Swiss Life iFunds (CH)" herausgelöst, in den neu gegründeten Umbrella-Fonds "Swiss Life Flex Funds (CH)" überführt, in einen Umbrella-Fonds geändert und als ein Teilvermögen in "Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF)" umbenannt, der nicht nur qualifizierten Anlegern vorbehalten ist, sondern dessen Anteile an alle Anleger vertrieben werden dürfen.

1.2 Für die Teilvermögen relevante Steuervorschriften

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen besitzen in der Schweiz keine Rechtspersönlichkeit. Sie unterliegen weder einer Ertrags- noch einer Kapitalsteuer.

Die im Umbrella-Fonds bzw. in den Teilvermögen auf inländischen Erträgen abgezogene eidgenössische Verrechnungssteuer kann von der Fondsleitung für den Umbrella-Fonds bzw. das entsprechende Teilvermögen vollumfänglich zurückgefordert werden.

Ausländische Erträge und Kapitalgewinne können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Soweit möglich, werden diese Steuern von der Fondsleitung aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen oder entsprechenden Vereinbarungen für die Anleger mit Domizil in der Schweiz zurückgefordert.

Die Ertragsausschüttungen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen an in der Schweiz domizilierte Anleger unterliegen der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%. Die mit separatem Coupon ausgewiesenen Kapitalgewinne unterliegen keiner Verrechnungssteuer.

Der vom Umbrella-Fonds bzw. vom Teilvermögen zurückbehaltene und wieder angelegte Nettoertrag unterliegt der eidgenössischen Verrechnungssteuer (Quellensteuer) von 35%.

In der Schweiz domizilierte Anleger können die in Abzug gebrachte Verrechnungssteuer durch Deklaration in der Steuererklärung resp. durch separaten Verrechnungssteuerantrag zurückfordern.

Im Ausland domizilierte Anleger können die Verrechnungssteuer nach dem allfällig zwischen der Schweiz und ihrem Domizilland bestehenden Doppelbesteuerungsabkommen zurückfordern. Bei fehlendem Abkommen besteht keine Rückforderungsmöglichkeit.

Die Ertragsausschüttungen an im Ausland domizilierte Anleger können ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Thesaurierung von Erträgen zugunsten im Ausland domizilierter Anleger kann ohne Abzug der schweizerischen Verrechnungssteuer erfolgen, wenn die Erträge des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen. In diesem Fall werden gegen Vorweisung der Domizilerklärung die Verrechnungssteuern gutgeschrieben. Dazu muss eine Bestätigung einer Bank vorliegen, dass sich die betreffenden Anteile bei ihr im Depot eines im Ausland ansässigen Anlegers befinden und die Erträge auf dessen Konto gutgeschrieben werden (Domizilerklärung bzw. Affidavit). Es kann nicht garantiert werden, dass die Erträge des Umbrella-Fonds zu mindestens 80% ausländischen Quellen entstammen.

Die Fondsleitung bzw. der Paying Agent berücksichtigt nachträglich eingereichte Affidavit-Anträge nur bis spätestens 165 Kalendertage nach Pay Date. Nach dieser Frist eingereichte Affidavit-Nachträge werden nicht mehr berücksichtigt. Erfährt ein zur Rückerstattung berechtigter, im Ausland domizilierter Anleger wegen fehlender oder nicht fristgerecht eingereichter Domizilerklärung einen Verrechnungssteuerabzug, kann er die Rückerstattung aufgrund schweizerischen Rechts direkt bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV in Bern geltend machen, allenfalls mit Unterstützung seiner Depotbank. Hierzu reicht der Anleger das Formular 25A zusammen mit den im Formular beschriebenen zusätzlichen Angaben und Dokumenten bei der ESTV ein. Einzelheiten zu diesem Vorgehen werden vom Paying Agent im Rahmen der Avisierung der Ertragsausschüttung bzw. Thesaurierung publiziert.

Bei Anteilsklassen, welche nicht in Schweizer Franken geführt werden, kann die Ausgleichszahlung in Schweizer Franken umgerechnet erfolgen, sofern das Affidavit bei der Fondsdepotbank nicht bis zum Tag vor dem Pay-Date vorhanden ist.

Ferner können sowohl Erträge als auch Kapitalgewinne, ob ausgeschüttet oder thesauriert, je nach Person, welche die Anteile direkt oder indirekt hält, teilweise oder ganz einer sogenannten Zahlstellensteuer unterliegen.

Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Fondsanteilen bzw. Anteilen an Teilvermögen richten sich nach den steuergesetzlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers. Für diesbezügliche Auskünfte wenden Sie sich an Ihren Steuerberater.

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen haben folgenden Steuerstatus:

Internationaler automatischer Informationsaustausch in Steuersachen (automatischer Informationsaustausch):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen qualifizieren für die Zwecke des automatischen Informationsaustausches im Sinne des gemeinsamen Melde- und Sorgfaltsstandard der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für Informationen über Finanzkonten (GMS) als nicht meldendes Finanzinstitut.

Foreign Account Tax Compliance Act (FATCA):

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen ist bei den US-Steuerbehörden als Registered Deemed – Compliant Foreign Financial Institution im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") angemeldet.

1.3 Rechnungsjahr

Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis am 30. September.

1.4 Prüfgesellschaft

Die Prüfgesellschaft ist die PricewaterhouseCoopers AG, Birchstrasse 160, 8050 Zürich.

1.5 Anteile

Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt.

Gemäss Fondsvertrag steht der Fondsleitung das Recht zu, mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde für jedes Teilvermögen jederzeit verschiedene Anteilsklassen zu schaffen, aufzuheben oder zu vereinigen.

Es bestehen zurzeit folgende Anteilsklassen:

- Anteilsklasse R Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse R Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden ausgeschüttet.
- Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse I Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden ausgeschüttet.
- Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche

Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse AM Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Dis einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden ausgeschüttet.
- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse M Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Dis einer Zusatzvereinbarung. Die Erträge werden ausgeschüttet.

Die Anteilsklassen stellen keine segmentierten Vermögen dar. Entsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass eine Anteilsklasse für Verbindlichkeiten einer anderen Anteilsklasse haftet, auch wenn Kosten grundsätzlich nur derjenigen Anteilsklasse belastet werden, der eine bestimmte Leistung zukommt.

1.6 Kotierung und Handel

Die Anteile der entsprechenden Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds sind nicht kotiert.

1.7 Bedingungen für die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgabe oder Rücknahme findet an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages vorliegen.

Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Für Direktanlagen aus den Anteilsklassen "R Cap", "R Dis", "I Cap" und "I Dis" ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss § 17 Ziff. 8 des Fondsvertrages, nicht zulässig. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des entsprechenden Teilvermögens steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die Details von Sacheinlagen und Sachauslagen sind in § 17 Ziff. 7 des Fondsvertrages geregelt.

Zeichnungs- und Rücknahmeanträge, die bis spätestens 15.00 Uhr an einem Bankwerktag (Auftragstag) bei der Depotbank vorliegen, werden am nächsten Bankwerktag (Bewertungstag) auf der Basis des an diesem Tag berechneten Nettoinventarwertes abgewickelt. Der zur Abrechnung gelangende Nettoinventarwert ist somit im Zeitpunkt der Auftragserteilung noch nicht bekannt (Forward Pricing). Der Nettoinventarwert wird am Bewertungstag aufgrund der Schlusskurse des Auftrags-tags berechnet.

Der Ausgabepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, zuzüglich der Ausgabekommission. Die Höhe der Ausgabekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Der Rücknahmepreis der Anteile einer Anteilsklasse ergibt sich aus dem am Bewertungstag berechneten Nettoinventarwert dieser Anteilsklasse, abzüglich der Rücknahmekommission. Die Höhe der Rücknahmekommission ist aus der nachfolgenden Ziff. 1.11.4 ersichtlich.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

Ausgabe- und Rücknahmepreis werden auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet. Die Zahlung erfolgt jeweils einen Bankarbeitstag nach dem Bewertungstag (Valuta = TD + 2 Tage).

Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in § 17 Ziff. 4 des Fondsvertrages genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Massnahme (Gating) kann ausschliesslich beim Teilvermögen "Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)", an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 100 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, zur Anwendung kommen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

1.8 Verwendung der Erträge

Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres dem Vermögen der entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen aus den Erträgen vorsehen. Vorbehalten bleiben allfällige auf der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilsklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres an die Anleger ausgeschüttet. Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vornehmen.

Bis zu 30% des Nettoertrages können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilsklasse beträgt, und
- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren des Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilskasse beträgt.

Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder zur Wiederanlage zurückbehalten werden.

1.9 Anlageziel und Anlagepolitik des Umbrella-Fonds und der Teilvermögen

Die detaillierten Angaben zur Anlagepolitik und deren Beschränkungen, der zulässigen Anlagetechniken und -instrumente (insbesondere derivative Finanzinstrumente sowie deren Umfang) sind aus dem Fondsvertrag (vgl. §§ 7 bis 15 des Fondsvertrages) ersichtlich.

1.9.1 Anlageziel des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Das Anlageziel der Teilvermögen des Umbrella-Fonds besteht darin, einen angemessenen Anlageertrag in der Rechnungseinheit der einzelnen Teilvermögen durch eine aktive Asset Allokation und mittels Investitionen in die nachstehend aufgeführten Anlagen zu erreichen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen so weit als möglich zu berücksichtigen. Dabei sind die Grundsätze der Risikoverteilung, der Sicherheit des Kapitals und der Liquidität des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen so weit als möglich zu berücksichtigen.

1.9.2 Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Die Teilvermögen weisen keinen Nachhaltigkeitsbezug auf. Die Fondsleitung berücksichtigt dennoch die folgenden Ausschlüsse für Direktanlagen, und zwar für alle Teilvermögen des Umbrella-Fonds:

- Regulatorische Ausschlüsse (z.B. anerkannte Ausschlusslisten und umstrittene Waffen);
- Normative Ausschlüsse (z.B. Nichteinhaltung der Prinzipien des United Nations Global Compact);
- Sektorale Ausschlüsse (z.B. Kraftwerkskohle).

Die Grundsätze sind in der Anlagerichtlinie für verantwortungsbewusstes Anlegen von Swiss Life Asset Managers näher beschrieben, welche unter www.swisslife-am.com/de/ri-policy öffentlich verfügbar ist.

Die Fondsleitung kann bis zu 35% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.

Die Fondsleitung kann bis zu 100% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten oder Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen, wenn diese von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Als Emittenten bzw. Garanten sind zugelassen:

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind neben der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union (EU) die OECD Staaten, Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale (EUROFIMA), International Finance Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

1.9.2.1 Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Flex Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)". Das Vermögen des Teilvermögens kann direkt und indirekt in Effekten, Derivate, strukturierte Produkte, kollektive Kapitalanlagen, Geldmarktinstrumente, Guthaben auf Sicht und auf Zeit und Edelmetalle sowie indirekt in Commodities investiert werden.

Dabei hat die Fondsleitung für das Teilvermögen die nachstehenden Anlagebeschränkungen zu beachten: (i) Forderungswertpapiere und -rechte von Emittenten aus Schwellenländern sind nicht zulässig; (ii) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in standardisierte Waren

(Commodities) dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen; (iii) Anlagen in kollektive Kapitalanlagen dürfen bis 30% des Vermögens des Teilvermögens betragen; (iv) Fremdwährungsrisiken werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert.

1.9.3 Besicherung von OTC-Derivaten und Effektenleihe

Bei Geschäften mit OTC-Derivaten sowie bei Effektenleihegeschäften und bei Pensionsgeschäften nimmt die Fondsleitung auf Rechnung der Teilvermögen Sicherheiten entgegen. Die Sicherheiten dienen dazu, das Verlustrisiko bei einem Ausfall des Vertragspartners dieser Geschäfte zu minimieren. Alle Vermögensgegenstände, die als Sicherheiten entgegengenommen werden, müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Liquidität der Sicherheiten: Alle entgegengenommenen Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräussert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf vorgenommenen Bewertung liegt.
- Bewertung der Sicherheiten: Entgegengenommene Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden. Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, werden nur als Sicherheit akzeptiert, wenn geeignete konservative Sicherheitsmargen (Haircuts) angewandt werden (siehe unten).
- Unabhängigkeit des Emittenten: Die entgegengenommenen Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger emittiert worden sein, der unabhängig von der Gegenpartei oder einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft ist.
- Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten, die entgegengenommen werden, muss eine hohe Bonität aufweisen.

1.9.3.1 Arten der Sicherheiten

Als Sicherheiten können folgende Arten von Vermögenswerten entgegengenommen werden:

- (i) Barsicherheiten (Cash-Collateral),
- (ii) Staatsanleihen, die von einem Mitgliedstaat der OECD begeben sind,
- (iii) Unternehmensanleihen,
- (iv) Aktien von Emittenten, welche im Zeitpunkt der Entgegennahme in einem oder mehreren Indizes folgender Länder enthalten sind:

Europäische Union	Frankreich	Deutschland
Schweiz	Grossbritannien	Vereinigte Staaten
Japan		

- (v) Anteile von kollektiven Kapitalanlagen schweizerischen Rechts oder die der massgeblichen Richtlinie der Europäischen Union entsprechen und die ausschliesslich in die vorstehend erwähnten Anlagen investieren.

1.9.3.2 Umfang der Besicherung

Die Fondsleitung legt unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen, der Bonität und des Domizils der Gegenpartei, der aktuellen Marktbedingungen sowie der Art und Eigenschaft der Geschäfte den erforderlichen Umfang der Sicherheiten fest.

Bei der Bewertung der Sicherheiten können Sicherheitsmargen (Haircuts) zur Anwendung gelangen. Dieser Abschlag richtet sich nach der beobachteten Volatilität und der voraussichtlichen Liquidierbarkeit der Sicherheit.

Die Ausleihungen im Rahmen von Effektenleihegeschäften müssen in vollem Umfang besichert werden. Der Wert der Sicherheiten darf den Marktwert der ausgeliehenen Effekten nicht unterschreiten. Die Fondsleitung verlangt vom Borger bzw. Vermittler, dass er Sicherheiten stellt, die während der Laufzeit der Vereinbarung mindestens 100% dem Marktwert der ausgeliehenen Effekten entsprechen.

Die Besicherung von Derivatgeschäften richtet sich nach den einschlägigen Bestimmungen für die Abwicklung solcher Geschäftsarten:

- Zentral abgewinkelte Derivatgeschäfte unterliegen immer einer Besicherung. Der Umfang und die Höhe der Besicherung richten sich nach den jeweiligen Bestimmungen der zentralen Gegenpartei, resp. der Clearingstelle sowie den Anforderungen des Clearing Brokers.
- Für nicht zentral abgewinkelte Derivatgeschäfte können die Fondsleitung oder ihre Beauftragten mit den Gegenparteien gegenseitige Besicherungsvereinbarungen abschliessen. Der Wert der ausgetauschten Sicherheiten muss dauernd mindestens dem Wiederbeschaffungswert der ausstehenden Derivatgeschäfte entsprechen.

1.9.3.3 Sicherheitsmargen (Haircuts)

Die Sicherheiten werden täglich anhand von verfügbaren Marktpreisen bewertet. Dabei werden für jede Anlageklasse geeignete Margen in Betracht gezogen, die ihrerseits die Eigenschaft der erhaltenen Sicherheiten berücksichtigen, wie z.B. die Bonität des Emittenten, die Laufzeit, die Währung, die Preisvolatilität der Anlagen und bei Bedarf die Ergebnisse von Liquiditätsstresstests unter normalen und ausserordentlichen Liquiditätsbedingungen.

Es werden folgende Mindest-Haircuts angewandt:

Art der Sicherheiten	Haircut
Barmittel	0%
Staatsanleihen	0%
Nicht-Staatsanleihen	10%
Aktien	10%

1.9.3.4 Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung

Die Fondsleitung und ihre Beauftragten müssen die Risiken im Zusammenhang mit der Sicherheitenverwaltung im Rahmen des Riskmanagements berücksichtigen. Sie haben bei der Verwaltung der Sicherheiten mindestens folgende Pflichten und Anforderungen zu erfüllen:

- a) Diversifizierung der Sicherheiten (Anlagekonzentration): Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten. Das Kriterium der angemessenen Diversifizierung im Hinblick auf die Emittentenkonzentration gilt als erreicht, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwertes entsprechen. Von dieser Vorgabe darf abgewichen werden, wenn die Sicherheiten die Anforderungen von Art. 83 Abs. 1 KKV erfüllen oder die Bewilligungsvoraussetzungen von Art. 83 Abs. 2 KKV vorliegen. Stellen mehrere Gegenparteien

Sicherheiten, so haben die Fondsleitung und ihre Beauftragten eine aggregierte Sichtweise sicherzustellen. Die Fondsleitung achtet darauf, dass die Sicherheiten stets den gesetzlichen Anforderungen an die Diversifikation genügen.

- b) Verwahrung: Bei Eigentumsübertragungen sollen die erhaltenen Sicherheiten bei der Depotbank verwahrt werden. Die Verwahrung durch eine beaufsichtigte Drittverwahrstelle im Auftrag der Fondsleitung ist zulässig, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist. Für Sicherheiten, die einer Gegenpartei, einer von dieser beauftragten Verwahrstelle oder einer zentralen Gegenpartei geliefert werden, sorgt die Depotbank für die sichere und vertragskonforme Abwicklung.
- c) Verfügungsmacht und Verfügungsbefugnis: Die Fondsleitung und ihre Beauftragten müssen jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung über die erhaltenen Sicherheiten verfügen können.
- d) Wiederanlage erhaltener Sicherheiten:

Unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral): Verpfändete oder zu Eigentum übertragene unbare Sicherheiten (Non-Cash Collateral) dürfen weder ausgeliehen, weiterverpfändet, verkauft, neu angelegt noch im Rahmen eines Pensionsgeschäftes oder als Deckung von Verpflichtungen aus derivativen Finanzinstrumenten verwendet werden.

Barsicherheiten (Cash-Collateral): Erhaltene Barsicherheiten (Cash-Collateral) dürfen nur in der entsprechenden Währung als flüssige Mittel, in Staatsanleihen von hoher Qualität sowie direkt oder indirekt in Geldmarktinstrumente mit kurzer Laufzeit angelegt oder für Reverse-Repo-Geschäfte verwendet werden. Die Fondsleitung beachtet die gesetzliche Einschränkung bezüglich der Wiederanlage erhaltener Sicherheiten.

- e) Nehmen die Fondsleitung und ihre Beauftragten Sicherheiten für mehr als 30% des Vermögens des Teilvermögens entgegen, so müssen sie sicherstellen, dass die Liquiditätsrisiken angemessen erfasst und überwacht werden können. Hierzu sind regelmässige Stresstests durchzuführen, die sowohl normale als auch aussergewöhnliche Liquiditätsbedingungen berücksichtigen. Die Fondsleitung erfasst und überwacht die mit den Sicherheiten verbundenen Liquiditätsrisiken gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

1.9.4 Der Einsatz von Derivaten

Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Der Einsatz von Derivaten darf jedoch auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den Anlagezielen beziehungsweise zu einer Veränderung des Anlagecharakters des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen führen. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Die Derivate bilden Teil der Anlagestrategie und werden nicht nur zur Absicherung von Anlagepositionen eingesetzt.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken bestimmbar und messbar sind.

Es dürfen sowohl Derivat-Grundformen wie auch exotische Derivate in einem vernachlässigbaren Umfang eingesetzt werden, wie sie im Fondsvertrag näher beschrieben sind (vgl. § 12 des Fondsvertrages), sofern deren Basiswerte gemäss Anlagepolitik als Anlage zulässig sind. Die Derivate

können an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt oder OTC (over-the-counter) abgeschlossen sein. Derivate unterliegen neben dem Markt- auch dem Gegenparteirisiko, d.h. dem Risiko, dass die Vertragspartei ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann und dadurch einen finanziellen Schaden verursacht.

Neben Credit Default Swaps (CDS) dürfen auch alle anderen Arten von Kreditderivaten (z.B. Total Return Swaps [TRS], Credit Spread Options [CSO], Credit Linked Notes [CLN]) erworben werden, mit welchen Kreditrisiken auf Drittparteien, sog. Risikokäufer übertragen werden. Die Risikokäufer werden dafür mit einer Prämie entschädigt. Die Höhe dieser Prämie hängt unter anderem von der Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts und der maximalen Höhe des Schadens ab; beide Faktoren sind in der Regel schwer zu bewerten, was das mit Kreditderivaten verbundene Risiko erhöht. Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen können sowohl als Risikoverkäufer wie auch als Risikokäufer auftreten.

Der Einsatz von Derivaten darf eine Hebelwirkung (sog. Leverage) auf das Vermögen der Teilvermögen ausüben beziehungsweise einem Leerverkauf entsprechen. Dabei darf das Gesamtengagement in Derivaten bis zu 100% des Nettofondsvermögens und mithin das Gesamtengagement des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bis zu 200% seines Nettofondsvermögens betragen.

1.9.5 Effektenleihe

Die Fondsleitung tätigt Effektenleihe-Geschäfte. Die detaillierten Angaben zu Effektenleihe-Geschäften sind aus dem Fondsvertrag (vgl. § 10 des Fondsvertrages) ersichtlich.

Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

1.9.6 Pensionsgeschäfte

Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte. Die detaillierten Angaben zu Pensionsgeschäften sind aus dem Fondsvertrag (vgl. § 11 des Fondsvertrages) ersichtlich.

Der relative maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

1.10 Nettoinventarwert

Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens dieses Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten dieses Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Der Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit gerundet.

1.11 Vergütungen und Nebenkosten

1.11.1 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen (Auszug aus § 19 des Fondsvertrages)

Die Fondsleitung belastet dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens für die Anteilsklassen R Cap, R Dis, I Cap und I Dis die folgende Verwaltungskommission:

Anteilsklassen R Cap, R Dis:	maximal 2.00%
Anteilsklassen I Cap, I Dis:	maximal 1.00%

Die Verwaltungskommission wird verwendet für die Leitung, die Vermögensverwaltung und gegebenenfalls für die Vertriebstätigkeit in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Fondsadministration

Zusätzlich werden aus der Verwaltungskommission der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 bezahlt.

Die Fondsleitung belastet dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens für die Anteilsklassen AM Cap, AM Dis, M Cap und M Dis keine Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung (ohne die Fondsadministration) und die Vermögensverwaltung für die Anteilsklassen AM Cap, AM Dis, M Cap und M Dis wird gemäss § 6 Ziff. 4 des Fondsvertrages im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben.

Die Fondsleitung belastet dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens für die Anteilsklassen AM Cap, AM Dis, M Cap und M Dis die folgende Administrationskostenpauschale:

Anteilsklassen AM Cap, AM Dis:	maximal 0.10%
Anteilsklassen M Cap, M Cap:	maximal 0.10%

Die Administrationskostenpauschale wird verwendet für die Fondsadministration und die Nebenkosten gemäss § 19 Ziff. 3 des Fondsvertrages mit Ausnahme der Kosten gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a des Fondsvertrages in Bezug auf den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen.

Zusätzlich werden aus der Administrationskostenpauschale der Fondsleitung Retrozessionen und Rabatte gemäss Ziff. 1.11.3 bezahlt.

Depotbankkommission der Depotbank	maximal 0.10%
-----------------------------------	---------------

Die Depotbankkommission wird verwendet für die Aufgaben der Depotbank wie die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben.

Ausserdem werden damit die folgenden Dienstleistungen Dritter vergütet:

- Dritt- und Zentralverwahrung

Die effektiv angewandten Sätze sind jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

1.11.2 Total Expense Ratio (TER)

Der Koeffizient der gesamten, laufend dem Vermögen der Teilvermögen belasteten Kosten betrug:

- a) Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)

TER (annualisiert)								
Jahr	R Cap	R Dis	I Cap	I Dis	AM Cap	AM Dis	M Cap	M Dis
2008-2009	n.a.	n.a.	n.a.	0.34%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2009-2010	n.a.	n.a.	n.a.	0.32%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2010-2011	n.a.	n.a.	n.a.	0.25%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2011-2012	n.a.	1.69%	n.a.	0.36%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2012-2013	n.a.	1.72%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2013-2014	n.a.	1.72%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2014-2015	n.a.	1.25%	n.a.	0.41%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2015-2016	n.a.	1.27%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2016-2017	n.a.	1.26%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2017-2018	n.a.	1.25%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2018-2019	n.a.	1.26%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2019-2020	n.a.	1.26%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2020-2021	n.a.	1.26%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2021-2022	n.a.	1.26%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2022-2023	n.a.	1.26%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2023-2024	n.a.	1.26%	n.a.	0.40%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

Zusammengesetzte (synthetische) TER								
Jahr	R Cap	R Dis	I Cap	I Dis	AM Cap	AM Dis	M Cap	M Dis
2008-2009	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2009-2010	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2010-2011	n.a.	n.a.	n.a.	0.42%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2011-2012	n.a.	1.95%	n.a.	0.62%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2012-2013	n.a.	2.04%	n.a.	0.72%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2013-2014	n.a.	1.85%	n.a.	0.53%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2014-2015	n.a.	1.34%	n.a.	0.50%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2015-2016	n.a.	1.36%	n.a.	0.49%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2016-2017	n.a.	1.34%	n.a.	0.48%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2017-2018	n.a.	1.33%	n.a.	0.48%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

2018-2019	n.a.	1.35%	n.a.	0.49%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2019-2020	n.a.	1.37%	n.a.	0.51%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2020-2021	n.a.	1.38%	n.a.	0.52%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2021-2022	n.a.	1.37%	n.a.	0.51%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2022-2023	n.a.	1.30%	n.a.	0.44%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2023-2024	n.a.	1.28%	n.a.	0.42%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

1.11.3 Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen an Teilvermögen in der Schweiz oder von der Schweiz aus bezahlen. Mit dieser Entschädigung können insbesondere folgende Dienstleistungen abgegolten werden:

- Herstellung von Werbematerial
- Organisation von Road Shows
- Teilnahme an Veranstaltungen und Messen
- Schulung von Vertriebsmitarbeitenden

Retrozessionen gelten nicht als Rabatte, auch wenn sie letztendlich ganz oder teilweise an die Anleger weitergeleitet werden. Die Empfänger der Retrozessionen gewährleisten eine transparente Offenlegung und informieren den Anleger von sich aus kostenlos über die Höhe der Entschädigung, die sie für den Vertrieb erhalten können. Auf Anfrage legen die Empfänger der Retrozessionen die effektiv erhaltenen Beträge, welche sie für den Vertrieb der kollektiven Kapitalanlagen dieser Anleger erhalten, offen.

Die Fondsleitung und deren Beauftragte können in Bezug auf die Vertriebstätigkeit in der Schweiz oder von der Schweiz aus Rabatte auf Verlangen direkt an Anleger bezahlen. Rabatte dienen dazu, die auf die betreffenden Anleger entfallenden Gebühren oder Kosten zu reduzieren.

Rabatte sind zulässig, sofern sie

- aus Gebühren der Fondsleitung bezahlt werden, welche dem Vermögen des Teilvermögens belastet wurden und somit das Vermögen des Teilvermögens nicht zusätzlich belasten;
- aufgrund von objektiven Kriterien gewährt werden;
- sämtlichen Anlegern, welche die objektiven Kriterien erfüllen und Rabatte verlangen, unter gleichen zeitlichen Voraussetzungen im gleichen Umfang gewährt werden.

Als objektive Kriterien zur Gewährung von Rabatten durch die Fondsleitung gelten:

- Das vom Anleger gezeichnete Volumen bzw. das von ihm gehaltene Gesamtvolumen im Umbrella-Fonds bzw. im Teilvermögen oder gegebenenfalls in der Produktpalette des Promoters;
- Die Höhe der vom Anleger generierten Gebühren;
- Das vom Anleger praktizierte Anlageverhalten (z.B. erwartete Anlagedauer);
- Die Unterstützungsbereitschaft des Anlegers in der Lancierungsphase eines Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens.

Auf Anfrage des Anlegers legt die Fondsleitung die entsprechende Höhe der Rabatte kostenlos offen.

1.11.4 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger (Auszug aus § 18 des Fondsvertrages)

Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland maximal 5%

Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung,
Depotbank und/oder Vertreibern im In- und Ausland maximal 2%

1.11.5 Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") und geldwerte Vorteile ("soft commissions")

Die Fondsleitung hat keine Gebührenteilungsvereinbarungen ("commission sharing agreements") geschlossen. Die Fondsleitung hat keine Vereinbarungen bezüglich so genannten "soft commissions" geschlossen.

1.11.6 Anlagen in verbundene kollektive Kapitalanlagen

Bei Anlagen in kollektive Kapitalanlagen, welche die Fondsleitung unmittelbar oder mittelbar selbst verwaltet, oder die von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Fondsleitung durch eine gemeinsame Verwaltung, Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, wird keine Ausgabe- und Rücknahmekommission belastet.

1.12 Einsicht der Berichte

Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt und die Jahres- bzw. Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und allen Vertreibern kostenlos bezogen werden.

1.13 Rechtsform des Umbrella-Fonds

Der Umbrella-Fonds ist ein vertraglicher Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" gemäss Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, welcher in die folgenden Teilvermögen unterteilt ist:

- "Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)"

Die Teilvermögen basieren auf einem Kollektivanlagevertrag (Fondsvertrag), in dem sich die Fondsleitung verpflichtet, den Anleger nach Massgabe der von ihm erworbenen Anteile am entsprechenden Teilvermögen zu beteiligen und dieses gemäss den Bestimmungen von Gesetz und Fondsvertrag selbständig und im eigenen Namen zu verwalten. Die Depotbank nimmt nach Massgabe der ihr durch Gesetz und Fondsvertrag übertragenen Aufgaben am Fondsvertrag teil.

1.14 Die wesentlichen Risiken

Die Anlage in einem der Teilvermögen des Umbrella-Fonds "Swiss Life Flex Funds (CH) " beinhaltet unter anderem die nachstehend aufgeführten Risiken.

- Allgemeine Anlagerisiken: Der Wert der Anlagen richtet sich nach dem jeweiligen Marktwert. Je nach generellem Börsentrend und der Entwicklungen der in einem Teilvermögen gehaltenen Titel kann der Inventarwert erheblich schwanken. Es besteht keine Gewähr dafür, dass das jeweilige Anlageziel der Teilvermögen erreicht wird oder dass der Anleger das gesamte von ihm investierte Kapital zurückerhält, einen bestimmten Ertrag erzielt oder die Anteile zu einem bestimmten Preis an die Fondsleitung zurückgeben kann. Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf künftige Anlageergebnisse schliessen.

- **Bewertungsrisiko:** Die Bewertung der im Teilvermögen gehaltenen Vermögenswerte unterliegt Schwankungen, die insbesondere durch Veränderungen der Zinssätze, der Bonität der Emittenten sowie der wirtschaftlichen Ertragslage der jeweiligen Anlagen bedingt sein können. Es besteht keine Garantie für die Erzielung eines bestimmten Ertrags oder dafür, dass die Rückgabe der Anteile an Teilvermögen zu einem bestimmten Preis erfolgen kann.
- **Gegenpartierisiko:** Das Gegenpartierisiko kennzeichnet die Wahrscheinlichkeit einer Zahlungsunfähigkeit des Schuldners, einer Gegenpartei einer hängigen Transaktion oder des Emittenten oder Garanten einer Effekte oder eines Derivats. Der Eintritt der Zahlungsunfähigkeit einer solchen Partei hat zur Folge, dass der Betrag der mit dem Risiko dieser Partei behafteten Anlage teilweise oder ganz verloren geht. Gradmesser für die Bonität einer Gegenpartei bildet unter anderem deren Einstufung (Rating) durch Ratingagenturen. Ausserdem ist ein Teilvermögen dem Risiko ausgesetzt, dass eine erwartete Zahlung oder Lieferung von Vermögenswerten nicht oder nicht fristgemäss erfolgt. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können zu erhöhten Risiken führen.
- **Edelmetalle und Commodities:** Die Märkte für Anlagen in Edelmetallen und Commodities können sich anders als die traditionellen Effektenmärkte entwickeln. Neben der Nachfrage nach diesen Rohstoffen sind phasenweise auch erhebliche spekulative Engagements zu verzeichnen, die die Volatilität der Märkte erhöhen. Im Übrigen sind die Commodities Preise vorab von der globalen Nachfrage nach Rohstoffen abhängig. Die Produktion kann überwiegend erst zeitverzögert angepasst werden.
- **Schwellenländer:** Die Fondsleitung kann einen im Fondsvertrag bestimmten Teil des Vermögens der Teilvermögen in Anlagen von Emittenten aus Schwellenländern investieren. Schwellenländer sind Staaten, die eine Phase der wirtschaftlichen Entwicklung durchlaufen, jedoch noch nicht das Stadium eines entwickelten Landes wie die Staaten von Westeuropa, Nordamerika oder Japan erreicht haben. Zurzeit liegen die Schwellenländer überwiegend in Asien, Osteuropa, Südamerika und der Mittelmeerregion und umfassen namentlich Ägypten, Argentinien, Brasilien, Bulgarien, China, Estland, Indien, Indonesien, Israel, Lettland, Litauen, Malaysia, Mexiko, Marokko, die Philippinen, Kroatien, Polen, Rumänien, Russland, die Slowakei, Slowenien, Südafrika, Thailand, Tschechien, die Türkei und Ungarn. Die Liste der Staaten, die als "Schwellenländer" gelten, ist nicht abschliessend und unterliegt Änderungen. Die politische, rechtliche und wirtschaftliche Lage von Schwellenländern ist generell instabiler als die von Industriestaaten und kann schnellen und unvorhergesehenen Änderungen unterliegen. Verschiedene Entwicklungen können die Lage von ausländischen Investoren wie den Teilvermögen nachteilig beeinflussen, namentlich Änderungen der steuerlichen Rahmenbedingungen, die Einführung von Quellensteuern auf der Ausschüttung von Zins- oder Dividendenerträgen, die Einführung von Kapitaltransferbeschränkungen und Währungsabwertungen. Die Preise von Schwellenländer Anlagen sind in der Regel verstärkt von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage eines Unternehmens und von der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Entwicklung des entsprechenden Schwellenlandes abhängig. Für Aktien, welche an einer anerkannten Börse eines Schwellenlandes notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt eines solchen Landes gehandelt werden, gilt, dass solche Börsen oder Märkte nicht den Grad von Organisation, Transparenz und Liquidität aufweisen, der bei Börsen und Märkten in den meisten entwickelten Staaten üblich ist.
- **Marktrisiko:** Das Marktrisiko ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko. Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die

Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang des Marktwertes bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für ein Teilvermögen führen, das Teilvermögen daran hindern sein Anlageziel erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass Anlagen mit einem Verlust veräussert werden müssen während ungünstige Marktbedingungen vorherrschen. Ursachen für Marktrisiken können insbesondere politische Unsicherheiten, Währungsexportbeschränkungen, Änderungen von Gesetzen und fiskalischen Rahmenbedingungen sein.

- Nicht Investment Grade Wertpapiere: Bei Forderungsinstrumenten von Emittenten, die eine tiefe Bonität und mithin eine höhere Rendite aufweisen, muss im Vergleich mit Instrumenten hoher Bonität mit einer überdurchschnittlichen Volatilität gerechnet werden. Wertverluste auf einzelnen Anlagen können nicht ausgeschlossen werden. Zur Verringerung dieser Risiken dienen jedoch die sorgfältige Überprüfung und laufende Überwachung der Emittenten und eine breite Streuung der Anlagen in Instrumente tiefer Bonität.
- Währungsrisiko: Die Vermögenswerte der Teilvermögen müssen nicht zwingend auf Schweizer Franken lauten, sondern können insbesondere auch auf andere Fremdwährungen denominiert sein. Obwohl eine Absicherung gegenüber dem Schweizer Franken grundsätzlich in einem Umfang von mindestens 90% erfolgt, besteht dennoch ein Restrisiko. Insbesondere bei ungünstigen Wechselkursentwicklungen einzelner Fremdwährungen kann dies zu negativen Auswirkungen auf den Nettoinventarwert der entsprechenden Teilvermögen führen.

Die Liste dieser Risiken ist nicht abschliessend. Die Fondsleitung und die Depotbank sind bestrebt, erkannte Risiken so weit als wirtschaftlich vertretbar zu reduzieren. Allerdings ist es naturgemäss nicht möglich, alle Risiken auszuschliessen.

1.15 Liquiditätsrisikomanagement

Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Fondsleitung beurteilt die Liquidität jedes Portfolios laufend und sie stellt sicher, dass diese unter Einbezug weiterer wesentlicher Risiken regelmässig beurteilt wird, um die Liquiditätsrisiken frühzeitig zu erkennen und auf diese rechtzeitig und angemessen reagieren zu können. Bei der Beurteilung werden verschiedene Szenarien analysiert und Kriterien berücksichtigt, unter anderem Diversifikation und Grösse des entsprechenden Teilvermögens, Fungibilität der Anlagen, Charakteristik des fondspezifischen Anlagemarktes, Marktlastizität und Markttiefe der Märkte, in die das entsprechende Teilvermögen investiert. Für gewisse Anlageklassen mit beschränkter Liquidität oder beschränkt verfügbaren Marktinformationen (z.B. Immobilien, Hypotheken, alternative Anlagen) können diese Analysen in längeren Abständen erfolgen und die beigezogenen Kriterien können sich unterscheiden. Die Fondsleitung dokumentiert die Ergebnisse dieser Analysen und definiert und implementiert im Bedarfsfall geeignete Massnahmen, um allfällige Liquiditätsrisiken zu begrenzen. Die Faktoren, welche einen Einfluss auf das Liquiditätsrisiko haben, können sich laufend verändern, manchmal auch in unerwarteter und erheblicher Weise. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass bei den Teilvermögen, trotz den von der Fondsleitung durchgeführten Analysen und getroffenen Massnahmen, Liquiditätsrisiken entstehen.

2 Informationen über die Fondsleitung

2.1 Allgemeine Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich. Seit der Gründung im Jahre 1974 als Aktiengesellschaft ist die Fondsleitung im Fondsgeschäft tätig.

2.2 Weitere Angaben zur Fondsleitung

Die Fondsleitung verwaltet in der Schweiz per 31. Dezember 2024 insgesamt 49 kollektive Kapitalanlagen (inkl. Teilvermögen), wobei sich die Summe der verwalteten Vermögen am 31. Dezember 2024 auf CHF54'491.86 Mio. belief.

Adresse der Fondsleitung:

Swiss Life Asset Management AG
General-Guisan-Quai 40
Postfach 2831
8022 Zürich
www.swisslife-am.com

2.3 Verwaltungs- und Leitorgane

Der Verwaltungsrat der Fondsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

Präsident:

- Per Erikson, Group Chief Investment Officer und Mitglied der Konzernleitung der Swiss Life-Gruppe, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

Mitglieder:

- Pascal Kistler, Head Legal & Compliance Swiss Life Asset Managers, Swiss Life Investment Management Holding AG;
- Beat Kunz, mit einer Mitgliedschaft in einem Anlageausschuss einer Swiss Life-Stiftung, stellvertretender Leiter des Anlageausschusses der Personalvorsorgekasse der Stadt Bern und Mitglied des Anlageausschusses der Atupri Gesundheitsversicherung;
- Dr. Rolf Aeberli, Head Corporate Mandates Swiss Life AG, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe, Präsident des Verwaltungsrates der First Swiss Mobility 2022-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-1 AG, der First Swiss Mobility 2023-2 AG und der RWA Consulting AG sowie Mitglied des Verwaltungsrates der Zwei Wealth Experts AG.

Die Geschäftsleitung setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:

- Robin van Berkel, Chief Executive Officer, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Daniel Berner, stellvertretender Chief Executive Officer, Bereichsleiter Securities;
- Paolo di Stefano, Bereichsleiter Real Estate, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Christoph Gisler, Bereichsleiter Infrastructure Equity, mit Verwaltungsratsmandaten innerhalb der Swiss Life-Gruppe;
- Jan Grunow, Bereichsleiter Operations, mit einem Stiftungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe;

- Mark Fehlmann, Bereichsleiter Sales und Marketing, mit einem Verwaltungsratsmandat innerhalb der Swiss Life-Gruppe.

2.4 Gezeichnetes und einbezahltes Kapital

Die Höhe des gezeichneten Aktienkapitals der Fondsleitung beträgt seit dem 22. Dezember 2005 CHF 20 Mio. Das Aktienkapital ist in Namenaktien eingeteilt und voll einbezahlt. Die Fondsleitung ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Swiss Life Investment Management Holding AG, Zürich.

2.5 Übertragung der Fondsadministration

Folgende Teilaufgaben sind an die UBS Fund Management (Switzerland) AG, Aeschenvorstadt 1, 4051 Basel, übertragen: Buchhaltung, Steuern, Berechnung von Vergütungen, NAV-Berechnung, Kursinformationen, Kontrolle der Einhaltung der reglementarischen Anlagerichtlinien und Erstellen von Halbjahres- und Jahresberichten. Die UBS Fund Management (Switzerland) AG ist als Fondsleitung von Wertschriften-, Spezial- und Immobilienfonds seit ihrer Gründung im Jahre 1959 im Fondsgeschäft tätig und bietet Dienstleistungen im administrativen Bereich für Kollektivanlagen an.

Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und der UBS Fund Management (Switzerland) AG abgeschlossener Vertrag.

2.6 Übertragung weiterer Teilaufgaben

Die interne Revision ist an das Konzernrevisorat der Swiss Life Gruppe übertragen. Weitere Teilaufgaben im Bereich Legal & Compliance und Risk Management sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. IT-Infrastrukturdienstleistungen, Applikationsentwicklung und -betrieb sowie IT-Risk Management und IT-Security sind an die Swiss Life Investment Management Holding AG übertragen. Die Beauftragten zeichnen sich aus durch ihre langjährige Erfahrung in den übertragenen Bereichen.

Die genaue Ausführung der Aufträge regeln zwischen der Fondsleitung Swiss Life Asset Management AG und den Beauftragten abgeschlossene Verträge.

2.7 Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten

Die Fondsleitung übt die mit den Anlagen der verwalteten Teilvermögen verbundenen Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte unabhängig und ausschliesslich im Interesse der Anleger aus. Die Anleger erhalten auf Wunsch bei der Fondsleitung Auskunft über die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte.

Bei anstehenden Routinegeschäften ist es der Fondsleitung freigestellt, die Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte selber auszuüben oder die Ausübung an die Depotbank oder Dritte zu delegieren, sowie auf die Ausübung der Mitgliedschafts- und Gläubigerrechte zu verzichten.

Bei allen sonstigen Traktanden, welche die Interessen der Anleger nachhaltig tangieren könnten, wie namentlich bei der Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten, welche der Fondsleitung als Aktionärin oder Gläubigerin der Depotbank oder sonstiger ihr nahestehender juristischer Personen zustehen, übt die Fondsleitung das Stimmrecht selber aus oder erteilt ausdrückliche Weisungen. Sie darf sich dabei auf Informationen stützen, die sie von der Depotbank, dem Vermögensverwalter, der Gesellschaft oder von Stimmrechtsberatern und weiteren Dritten erhält oder aus der Presse erfährt.

3 Informationen über die Depotbank

3.1 Allgemeine Angaben zur Depotbank

Depotbank ist UBS Switzerland AG. Die Bank wurde 2014 als Aktiengesellschaft mit Sitz in Zürich gegründet und übernahm per 14. Juni 2015 das in der Schweiz gebuchte Wealth Management Geschäft von UBS AG. UBS Switzerland AG ist eine Konzerngesellschaft Tochtergesellschaft von UBS Group AG. Die UBS Group AG gehört mit einer konsolidierten Bilanzsumme von USD 1'565'028 Mio. und ausgewiesenen Eigenmitteln von USD 85'574 Mio. per 31. Dezember 2024 zu den finanzstärksten Banken der Welt. Sie beschäftigt weltweit 108'648 Mitarbeiter (auf Vollzeitbasis) in einem weit verzweigten Netz von Geschäftsstellen.

3.2 Weitere Angaben zur Depotbank

UBS Switzerland AG bietet als Universalbank eine breite Palette von Bankdienstleistungen an.

Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- und Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Für Finanzinstrumente darf die Übertragung nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Mit der Übertragung der Aufbewahrung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen auf Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland gehen folgende Risiken einher: die Dritt- und Zentralverwahrung bringt es mit sich, dass die Fondsleitung an den hinterlegten Wertpapieren nicht mehr das Allein-, sondern nur noch das Miteigentum hat. Sind die Dritt- und Zentralverwahrer überdies nicht beaufsichtigt, so dürften sie organisatorisch nicht den Anforderungen genügen, welche an Schweizer Banken gestellt werden.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat.

Die Depotbank wurde bei den US-Steuerbehörden als Reporting Financial Institution unter einem Model 2 IGA im Sinne der Sections 1471 – 1474 des U.S. Internal Revenue Code (Foreign Account Tax Compliance Act, einschliesslich diesbezüglicher Erlasse, "FATCA") registriert.

4 Informationen über Dritte

4.1 Zahlstelle

Die Zahlstelle ist die UBS Switzerland AG, Bahnhofstrasse 45, 8001 Zürich.

4.2 Vertreiber

Der Vertreiber des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen ist die Swiss Life Asset Management AG, General-Guisan-Quai 40, 8002 Zürich. Die Fondsleitung kann weitere Vertreiber ernennen.

5 Weitere Informationen

5.1 Nützliche Hinweise

- a) Teilvermögen "Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)"

ISIN	Anteilsklasse R Cap:	n.a.
	Anteilsklasse R Dis:	CH0149177567
	Anteilsklasse I Cap:	n.a.
	Anteilsklasse I Dis:	CH0023989780
	Anteilsklasse AM Cap:	n.a.
	Anteilsklasse AM Dis:	n.a.
	Anteilsklasse M Cap:	CH1474784928
	Anteilsklasse M Dis:	n.a.
Valorennummer	Anteilsklasse R Cap:	n.a.
	Anteilsklasse R Dis:	14917756
	Anteilsklasse I Cap:	n.a.
	Anteilsklasse I Dis:	2398978
	Anteilsklasse AM Cap:	n.a.
	Anteilsklasse AM Dis:	n.a.
	Anteilsklasse M Cap:	147478492
	Anteilsklasse M Dis:	n.a.
GIIN	YFGBH8.00075.ME.756	
Rechnungseinheit	Schweizer Franken (CHF)	
Erstausgabepreis	Anteilsklasse R Cap:	CHF 100.00
	Anteilsklasse R Dis:	CHF 100.00
	Anteilsklasse I Cap:	CHF 1'000.00
	Anteilsklasse I Dis:	CHF 1'000.00
	Anteilsklasse AM Cap:	CHF 1'000.00
	Anteilsklasse AM Dis:	CHF 1'000.00
	Anteilsklasse M Cap:	CHF 1'000.00
	Anteilsklasse M Dis:	CHF 1'000.00

5.2 Publikationen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen

Weitere Informationen über den Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen sind im letzten Jahres- bzw. Halbjahresbericht enthalten. Zudem sind aktuelle Informationen unter www.swisslife-am.com verfügbar.

Bei einer Fondsvertragsänderung, einem Wechsel der Fondsleitung oder der Depotbank sowie der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen erfolgt die Veröffentlichung auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

Preisveröffentlichungen für alle Anteilsklassen jedes einzelnen Teilvermögens erfolgen täglich auf der elektronischen Plattform der Swiss Fund Data AG (www.swissfunddata.ch).

5.3 Verkaufsrestriktionen

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen der Teilvermögen im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung.

a) Für folgende Länder liegt eine Bewilligung für die Vertriebstätigkeit vor:

- Schweiz

- b) Anteile von Teilvermögen dieses Umbrella-Fonds dürfen US-Personen weder angeboten, verkauft noch ausgeliefert werden. US-Person bedeutet: (i) ein US-amerikanischer Staatsbürger (inklusive doppelter oder mehrfacher Staatsbürgerschaft); (ii) eine in den USA wohnhafte Person (Resident Alien, der eine Green Card besitzt oder den «Substantial Presence Test» besteht); (iii) eine Personengesellschaft oder eine Gesellschaft in den USA oder unter US-Recht oder dem Recht eines US-Bundesstaates; (iv) einen Nachlass eines Erblassers, der US-Staatsbürger oder in den USA wohnhaft ist; (v) einen Trust, wenn (x) ein US-Gericht gemäss geltendem Gesetz Anordnungen oder Urteile bezüglich wesentlicher Aspekte der Trust-Verwaltung treffen kann und (y) eine oder mehrere US-Personen die Befugnis haben, die wesentlichen Entscheidungen des Trusts zu kontrollieren; (vi) eine Person, die dem US-amerikanischen Steuerrecht aus anderen Gründen unterliegt (unter anderem doppelter Wohnsitz, Ehepartner mit gemeinsamer Einreichung, Verzicht auf US-Staatsbürgerschaft oder langfristige, dauerhafte Niederlassung in den USA). Dieser Absatz und die hier verwendeten Begriffe sind in Übereinstimmung mit dem US Internal Revenue Code auszulegen.

Die Fondsleitung und die Depotbank können gegenüber natürlichen oder juristischen Personen in bestimmten Ländern und Gebieten den Verkauf, die Vermittlung oder Übertragung von Anteilen untersagen oder beschränken.

6 Weitere Anlageinformationen

6.1 Bisherige Ergebnisse

Bisherige Ergebnisse der Teilvermögen:

- a) Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)

Jahr	R Cap	R Dis	I Cap	I Dis	AM Cap	AM Dis	M Cap	M Dis
2012	n.a.	n.a.	n.a.	6.6%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2013	n.a.	1.9%	n.a.	3.2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2014	n.a.	3.7%	n.a.	4.9%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2015	n.a.	-8.5%	n.a.	-7.6%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2016	n.a.	1.5%	n.a.	2.4%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2017	n.a.	5.6%	n.a.	6.5%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2018	n.a.	-5.5%	n.a.	-4.7%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2019	n.a.	7.5%	n.a.	8.4%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2020	n.a.	-0.6%	n.a.	0.2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2021	n.a.	9.2%	n.a.	10.2%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2022	n.a.	-10.6%	n.a.	-9.8%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2023	n.a.	2.1%	n.a.	3.0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
2024	n.a.	-0.8%	n.a.	0.0%	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.

6.2 Profil des typischen Anlegers

Der Umbrella-Fonds bzw. die Teilvermögen eignen sich für Anleger mit mittelfristigem Anlagehorizont, die in erster Linie ein Wachstum des angelegten Kapitals anstreben. Die Anleger können über einen längeren Zeitraum stärkere Schwankungen und einen länger andauernden Rückgang des Nettoinventarwertes der Anteile an in Kauf nehmen.

7 Ausführliche Bestimmungen

Alle weiteren Angaben zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen wie z.B. die Bewertung des Fondsvermögens bzw. des Vermögens der Teilvermögen, die Aufführung sämtlicher dem Anleger und dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Vergütungen und Nebenkosten sowie die Verwendung des Erfolges gehen im Detail aus dem Fondsvertrag hervor.

Teil 2: Fondsvertrag

Allgemeiner Teil

I. Grundlagen

§ 1 Bezeichnung; Firma und Sitz von Fondsleitung und Depotbank

1. Unter der Bezeichnung "Swiss Life Flex Funds (CH)" besteht ein vertraglicher Umbrella-Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" mit mehreren Teilvermögen (der "Umbrella-Fonds") im Sinne von Art. 25 ff. in Verbindung mit Art. 68 ff. in Verbindung mit Art. 92 f. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG). Zusätzlich zu diesem Allgemeinen Teil sind für jedes Teilvermögen ergänzende Bestimmungen in einem Besonderen Teil festgelegt. Der Allgemeine Teil und die ergänzenden Bestimmungen des Besonderen Teils bilden insgesamt den Fondsvertrag dieses Umbrella-Fonds.
2. Der Umbrella-Fonds besteht zurzeit aus den folgenden Teilvermögen:
 - Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)
3. Fondsleitung ist die Swiss Life Asset Management AG mit Sitz in Zürich.
4. Depotbank ist die UBS Switzerland AG mit Sitz in Zürich.
5. In Anwendung von Art. 78 Abs. 4 KAG hat die FINMA auf Gesuch der Fondsleitung und der Depotbank diesen Umbrella-Fonds von der Pflicht zur Ein- und Auszahlung in bar befreit.

II. Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

§ 2 Der Fondsvertrag

Die Rechtsbeziehungen zwischen Anlegern einerseits und Fondsleitung sowie Depotbank andererseits werden durch den vorliegenden Fondsvertrag und die einschlägigen Bestimmungen der Kollektivanlagengesetzgebung geordnet.

§ 3 Die Fondsleitung

1. Die Fondsleitung verwaltet die Teilvermögen für Rechnung der Anleger selbständig und in eigenem Namen. Sie entscheidet insbesondere über die Ausgabe von Anteilen, die Anlagen und deren Bewertung. Sie berechnet die Nettoinventarwerte der Teilvermögen und setzt Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie Gewinnausschüttungen fest. Sie macht alle zum Umbrella-Fonds bzw. zu den Teilvermögen gehörenden Rechte geltend.
2. Die Fondsleitung und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen verwalteten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten

sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.

3. Die Fondsleitung darf für alle oder einzelne Teilvermögen Anlageentscheide sowie Teilaufgaben Dritten übertragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwaltung liegt. Sie beauftragt ausschliesslich Personen, die über die für diese Tätigkeit notwendigen Fähigkeiten, Kenntnisse und Erfahrungen und über die erforderlichen Bewilligungen verfügen. Sie instruiert und überwacht die beigezogenen Dritten sorgfältig.

Die Anlageentscheide dürfen nur an Vermögensverwalter übertragen werden, die über die erforderliche Bewilligung verfügen.

Die Fondsleitung bleibt für die Erfüllung der aufsichtsrechtlichen Pflichten verantwortlich und wahrt bei der Übertragung von Aufgaben die Interessen der Anleger. Für Handlungen der Personen, denen die Fondsleitung Aufgaben übertragen hat, haftet sie wie für eigenes Handeln.

4. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank eine Änderung dieses Fondsvertrages bei der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einreichen (§ 27).
5. Die Fondsleitung kann einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds gemäss den Bestimmungen von § 24 vereinigen, gemäss den Bestimmungen von § 25 in eine andere Rechtsform einer kollektiven Kapitalanlage umwandeln oder die einzelnen Teilvermögen gemäss den Bestimmungen von § 26 auflösen.
6. Die Fondsleitung hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 4 Die Depotbank

1. Die Depotbank bewahrt das Vermögen der Teilvermögen auf. Sie besorgt die Ausgabe und Rücknahme der Fondsanteile sowie den Zahlungsverkehr für die Teilvermögen.
2. Die Depotbank und ihre Beauftragten unterliegen der Treue-, Sorgfalts- und Informationspflicht. Sie handeln unabhängig und wahren ausschliesslich die Interessen der Anleger. Sie treffen die organisatorischen Massnahmen, die für eine einwandfreie Geschäftstätigkeit erforderlich sind. Sie legen Rechenschaft ab über die von ihnen aufbewahrten kollektiven Kapitalanlagen und informieren über sämtliche den Anlegern direkt oder indirekt belasteten Gebühren und Kosten sowie über von Dritten zugeflossene Entschädigungen, insbesondere Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerte Vorteile.
3. Die Depotbank ist für die Konto- und Depotführung der einzelnen Teilvermögen verantwortlich, kann aber nicht selbständig über dessen Vermögen verfügen.
4. Die Depotbank gewährleistet, dass ihr bei Geschäften, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, der Gegenwert innert der üblichen Fristen übertragen wird. Sie benachrichtigt die Fondsleitung, falls der Gegenwert nicht innert der üblichen Frist erstattet wird, und fordert von der Gegenpartei Ersatz für den betroffenen Vermögenswert, sofern dies möglich ist.

5. Die Depotbank führt die erforderlichen Aufzeichnungen und Konten so, dass sie jederzeit die verwahrten Vermögensgegenstände der einzelnen Teilvermögen voneinander unterscheiden kann. Die Depotbank prüft bei Vermögensgegenständen, die nicht in Verwahrung genommen werden können, das Eigentum der Fondsleitung und führt darüber Aufzeichnungen.
6. Die Depotbank kann Dritt- und Zentralverwahrer im In- oder Ausland mit der Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen beauftragen, soweit dies im Interesse einer sachgerechten Verwahrung liegt. Sie prüft und überwacht, ob der von ihr beauftragte Dritt- oder Zentralverwahrer:
 - a) über eine angemessene Betriebsorganisation, finanzielle Garantien und die fachlichen Qualifikationen verfügt, die für die Art und die Komplexität der Vermögensgegenstände, die ihm anvertraut wurden, erforderlich sind;
 - b) einer regelmässigen externen Prüfung unterzogen und damit sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in seinem Besitz befinden;
 - c) die von der Depotbank erhaltenen Vermögensgegenstände so verwahrt, dass sie von der Depotbank durch regelmässige Bestandesabgleiche zu jeder Zeit eindeutig als zum Vermögen eines Teilvermögens gehörend identifiziert werden können;
 - d) die für die Depotbank geltenden Vorschriften hinsichtlich der Wahrnehmung ihrer delegierten Aufgaben und der Vermeidung von Interessenkollisionen einhält.

Die Depotbank haftet für den durch den Beauftragten verursachten Schaden, sofern sie nicht nachweisen kann, dass sie bei der Auswahl, Instruktion und Überwachung die nach den Umständen gebotene Sorgfalt angewendet hat. Der Prospekt enthält Ausführungen zu den mit der Übertragung der Aufbewahrung auf Dritt- und Zentralverwahrer verbundenen Risiken.

Für Finanzinstrumente darf die Übertragung im Sinne des vorstehenden Absatzes nur an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer erfolgen. Davon ausgenommen ist die zwingende Verwahrung an einem Ort, an dem die Übertragung an beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer nicht möglich ist, wie insbesondere aufgrund zwingender Rechtsvorschriften oder der Modalitäten des Anlageprodukts. Die Anleger sind im Prospekt über die Aufbewahrung durch nicht beaufsichtigte Dritt- oder Zentralverwahrer zu informieren.

7. Die Depotbank sorgt dafür, dass die Fondsleitung das Gesetz und den Fondsvertrag beachtet. Sie prüft, ob die Berechnung der Nettoinventarwerte und der Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile sowie die Anlageentscheide Gesetz- und Fondsvertrag entsprechen und ob der Erfolg nach Massgabe des Fondsvertrages verwendet wird. Für die Auswahl der Anlagen, welche die Fondsleitung im Rahmen der Anlagevorschriften trifft, ist die Depotbank nicht verantwortlich.
8. Die Depotbank hat Anspruch auf die in §§ 18 und 19 vorgesehenen Vergütungen, auf Befreiung von den Verbindlichkeiten, die sie in richtiger Erfüllung ihrer Aufgaben eingegangen ist, und auf Ersatz der Aufwendungen, die sie zur Erfüllung dieser Verbindlichkeiten gemacht hat.

§ 5 Die Anleger

1. Der Kreis der Anleger ist nicht beschränkt.

Für einzelne Anteilsklassen sind Beschränkungen gemäss § 6 Ziff. 4 möglich.

2. Die Anleger erwerben mit Vertragsabschluss und der Einzahlung in bar eine Forderung gegen die Fondsleitung auf Beteiligung am Vermögen und am Ertrag eines Teilvermögens des Umbrella-Fonds. Anstelle der Einzahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sacheinlage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden. Die Forderung der Anleger ist in Anteilen begründet.
3. Die Anleger sind nur zur Einzahlung des von ihnen gezeichneten Anteils im Umbrella-Fonds bzw. im entsprechenden Teilvermögen verpflichtet. Ihre persönliche Haftung für Verbindlichkeiten des Umbrella-Fonds bzw. des Teilvermögens ist ausgeschlossen.
4. Die Anleger erhalten bei der Fondsleitung jederzeit Auskunft über die Grundlagen für die Berechnung des Nettoinventarwertes pro Anteil. Machen die Anleger ein Interesse an näheren Angaben über einzelne Geschäfte der Fondsleitung wie die Ausübung von Mitgliedschafts- und Gläubigerrechten oder über das Riskmanagement oder über Sacheinlagen bzw. Sachauslagen gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 geltend, so erteilt ihnen die Fondsleitung auch darüber jederzeit Auskunft. Die Anleger können beim Gericht am Sitz der Fondsleitung verlangen, dass die Prüfgesellschaft oder eine andere sachverständige Person den abklärungsbedürftigen Sachverhalt untersucht und ihnen darüber Bericht erstattet.
5. Die Anleger können den Fondsvertrag jederzeit kündigen und die Auszahlung ihres Anteils am Umbrella-Fonds bzw. am entsprechenden Teilvermögen in bar verlangen. Anstelle der Auszahlung in bar kann auf Antrag des Anlegers und mit Zustimmung der Fondsleitung eine Sachauslage gemäss den Bestimmungen von § 17 Ziff. 7 vorgenommen werden.
6. Die Anleger sind verpflichtet, der Fondsleitung und/oder der Depotbank und ihren Beauftragten gegenüber auf Verlangen nachzuweisen, dass sie die gesetzlichen oder fondsvertraglichen Voraussetzungen für die Beteiligung an einem Teilvermögen oder einer Anteilsklasse erfüllen bzw. nach wie vor erfüllen. Überdies sind sie verpflichtet, die Fondsleitung, die Depotbank und deren Beauftragte umgehend zu informieren, sobald sie diese Voraussetzungen nicht mehr erfüllen.
7. Die Anteile eines Anlegers müssen durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) dies zur Wahrung des Rufes des Finanzplatzes, namentlich zur Bekämpfung der Geldwäscherei, erforderlich ist;
 - b) der Anleger die gesetzlichen oder vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an einem Teilvermögen nicht mehr erfüllt.
8. Zusätzlich können die Anteile eines Anlegers durch die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank zum jeweiligen Rücknahmepreis zwangsweise zurückgenommen werden, wenn:
 - a) die Beteiligung des Anlegers an einem Teilvermögen geeignet ist, die wirtschaftlichen Interessen der übrigen Anleger massgeblich zu beeinträchtigen, insbesondere wenn die Beteiligung steuerliche Nachteile für den Umbrella-Fonds bzw. ein Teilvermögen im In- oder Ausland zeitigen kann;

- b) Anleger ihre Anteile in Verletzung von Bestimmungen eines auf sie anwendbaren in- oder ausländischen Gesetzes, dieses Fondsvertrages oder des Prospektes erworben haben oder halten;
- c) die wirtschaftlichen Interessen der Anleger beeinträchtigt werden, insbesondere in Fällen, wo einzelne Anleger durch systematische Zeichnungen und unmittelbar darauffolgende Rücknahmen Vermögensvorteile zu erzielen versuchen, indem sie Zeitunterschiede zwischen der Festlegung der Schlusskurse und der Bewertung des Vermögens der Teilvermögen ausnutzen (Market Timing).

§ 6 Anteile und Anteilsklassen

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank und Genehmigung der Aufsichtsbehörde jederzeit verschiedene Anteilsklassen schaffen, aufheben oder vereinigen. Alle Anteilsklassen berechtigen zur Beteiligung am ungeteilten Vermögen des entsprechenden Teilvermögens, welches seinerseits nicht segmentiert ist. Diese Beteiligung kann aufgrund klassenspezifischer Kostenbelastungen oder Ausschüttungen oder aufgrund klassenspezifischer Erträge unterschiedlich ausfallen und die verschiedenen Anteilsklassen können deshalb einen unterschiedlichen Nettoinventarwert pro Anteil ausweisen. Für klassenspezifische Kostenbelastungen haftet das Vermögen des jeweiligen Teilvermögens als Ganzes.
2. Die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilsklassen wird im Publikationsorgan bekannt gemacht. Nur die Vereinigung gilt als Änderung des Fondsvertrages im Sinne von § 27.
3. Die verschiedenen Anteilsklassen der Teilvermögen können sich namentlich hinsichtlich Kostenstruktur, Referenzwährung, Währungsabsicherung, Ausschüttung oder Thesaurierung der Erträge, Mindestanlage sowie Anlegerkreis unterscheiden. Vergütungen und Kosten werden nur derjenigen Anteilsklasse belastet, der eine bestimmte Leistung zukommt. Vergütungen und Kosten, die nicht eindeutig einer Anteilsklasse zugeordnet werden können, werden den einzelnen Anteilsklassen im Verhältnis zum Vermögen des Teilvermögens belastet.
4. Zurzeit bestehen die folgenden Anteilsklassen:
 - Anteilsklasse R Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse R Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen allen Anlegern offen. Die Erträge werden ausgeschüttet.
 - Anteilsklasse I Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden thesauriert.
 - Anteilsklasse I Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 und 3ter KAG offen. Die Erträge werden ausgeschüttet.
 - Anteilsklasse AM Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der

Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Cap einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden thesauriert.

- Anteilsklasse AM Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse AM Dis einer Zusatzvereinbarung. Ausgeschlossen sind qualifizierte Anleger gemäss Art. 10 Abs. 3ter KAG sowie vermögende Privatkunden gemäss Art. 5 Abs. 1 FIDLEG. Die Erträge werden ausgeschüttet.
- Anteilsklasse M Cap: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Cap einer Zusatzvereinbarung. Die Erträge werden thesauriert.
- Anteilsklasse M Dis: Die Anteile dieser Anteilsklasse stehen ausschliesslich qualifizierten Anlegern gemäss Art. 10 Abs. 3 KAG offen, welche mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen oder mit einem Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG, der einen bestehenden Kooperationsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG hat, einen Vermögensverwaltungsvertrag oder einen anderen entgeltlichen Finanzdienstleistungsvertrag abgeschlossen haben, und welche sich gemäss der Verrechnungssteuergesetzgebung und der Praxis der Eidgenössischen Steuerverwaltung ESTV für die Erfüllung der Steuerpflicht durch das Meldeverfahren qualifizieren. Der Vermögensverwaltungs- oder der andere entgeltliche Finanzdienstleistungsvertrag mit der Swiss Life Asset Management AG oder mit einem anderen zur Swiss Life-Gruppe gehörendem Unternehmen bedarf für den Einsatz der Anteilsklasse M Dis einer Zusatzvereinbarung. Die Erträge werden ausgeschüttet.

5. Die Anteile werden nicht verbrieft, sondern buchmässig geführt. Der Anleger ist nicht berechtigt, die Aushändigung eines auf den Namen oder auf den Inhaber lautenden Anteilscheines zu verlangen.

Die buchmässige Führung der Anteile der Anteilsklassen M Cap und M Dis hat grundsätzlich über ein Depot bei der Depotbank zu erfolgen. Die Zeichnung und die Rücknahme der Anteile der Anteilsklassen M Cap und M Dis muss überdies über ein dafür vorgesehenes Depot lautend auf den Namen des Anlegers bei der Depotbank erfolgen.

Die Fondsleitung kann in Absprache mit der Depotbank für Anleger unter Ausschluss von Drittbanken und anderen Finanzintermediären, die Anteile für Dritte halten, ausnahmsweise die Verbuchung bei einer Drittbank genehmigen, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind und wofür folgende Bedingungen gelten: (A) der Anleger ist verpflichtet, (i) seine Anteile nicht bzw. nicht ohne vorgängige Zustimmung der Fondsleitung in Absprache mit der Depotbank an Dritte zu übertragen, (ii) die Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung vom Bankkündengeheimnis zu befreien und die Drittbank zu ermächtigen bzw. zu beauftragen, seine Identität sowie Angaben über seine Kundenbeziehung mit der Drittbank gegenüber der Depotbank und der Fondsleitung ausschliesslich zu den in § 5 Ziff. 1 genannten Zwecken offenzulegen; (B) die Drittbank verpflichtet sich, (iii) Instruktionen an die Depotbank in Bezug auf die Anteile nur unter Einhaltung der hier erwähnten Voraussetzungen und Bedingungen, namentlich unter Wahrung derjenigen in (A)(i), zu erteilen, (iv) die Anteile jederzeit in einem auf den Anleger rubrizierten Depot der Drittbank bei der Depotbank zu halten; (C) der Anleger und die Drittbank verpflichten sich, (v) die von der Depotbank und der Fondsleitung geforderten Formalitäten und Nachweise zu unterzeichnen und beizubringen und Informationen zu liefern sowie (vi) allfällige weitere von der Fondsleitung und der Depotbank verlangten Voraussetzungen zu erfüllen bzw. Bedingungen zu akzeptieren.

Bei Nichterfüllung oder bei nachträglichem Wegfall dieser Voraussetzung und Bedingungen können die Anteile des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 7 und 8 zwangsweise zurückgenommen werden. Die Anteile sind nicht lieferbar.

6. Die Fondsleitung und die Depotbank sind verpflichtet, Anleger, welche die Voraussetzungen zum Halten einer Anteilsklasse nicht mehr erfüllen, aufzufordern, ihre Anteile innert 30 Kalendertagen im Sinne von § 17 zurückzugeben, an eine Person zu übertragen, die die genannten Voraussetzungen erfüllt oder in Anteile einer anderen Anteilsklasse umzutauschen, deren Bedingungen sie erfüllen. Leistet der Anleger dieser Aufforderung nicht Folge, muss die Fondsleitung in Zusammenarbeit mit der Depotbank entweder einen zwangsweisen Umtausch in eine andere Anteilsklasse des entsprechenden Teilvermögens oder, sofern dies nicht möglich ist, eine zwangsweise Rücknahme im Sinne von § 5 Ziff. 7 der betreffenden Anteile vornehmen.

III. Richtlinien der Anlagepolitik

A. Anlagegrundsätze

§ 7 Einhaltung der Anlagevorschriften

1. Bei der Auswahl der einzelnen Anlagen jedes Teilvermögens beachtet die Fondsleitung im Sinne einer ausgewogenen Risikoverteilung die nachfolgend aufgeführten prozentualen Beschränkungen. Diese beziehen sich auf das Vermögen der einzelnen Teilvermögen zu

Verkehrswerten und sind ständig einzuhalten. Die einzelnen Teilvermögen müssen die Anlagebeschränkungen sechs Monate nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) erfüllen.

2. Werden die Beschränkungen durch Marktveränderungen überschritten, so müssen die Anlagen unter Wahrung der Interessen der Anleger innerhalb einer angemessenen Frist auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Werden die Anlagevorschriften aktiv verletzt, namentlich durch Käufe oder Verkäufe, so müssen die Anlagen unverzüglich auf das zulässige Mass zurückgeführt werden. Wird den Anlegern ein aufgrund eines solchen aktiven Anlageverstosses entstandener Schaden nicht ersetzt, so ist der Anlageverstoss der Prüfgesellschaft unverzüglich mitzuteilen und so rasch wie möglich in den Publikationsorganen zu veröffentlichen. Die Mitteilung und die Veröffentlichung müssen eine konkrete Umschreibung des Anlageverstosses und des für die Anleger entstandenen Schadens umfassen. Im Jahresbericht wird über sämtliche aktiven Anlageverstösse Bericht erstattet. Werden Beschränkungen in Verbindung mit Derivaten gemäss § 12 nachstehend durch eine Veränderung des Deltas verletzt, so ist der ordnungsgemässe Zustand unter Wahrung der Interessen der Anleger spätestens innerhalb von drei Bankwerktagen wieder herzustellen.

§ 8 Anlagepolitik

1. Die Fondsleitung kann das Vermögen der einzelnen Teilvermögen in die nachfolgenden Anlagen investieren. Die mit diesen Anlagen verbundenen Risiken sind im Prospekt offen zu legen:

- a) Effekten, das heisst massenweise ausgegebene Wertpapiere und nicht verurkundete Rechte mit gleicher Funktion (Wertrechte), die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, und die ein Beteiligungs- oder Forderungsrecht oder das Recht verkörpern, solche Wertpapiere und Wertrechte durch Zeichnung oder Austausch zu erwerben, wie namentlich Warrants;

Anlagen in Effekten aus Neuemissionen sind nur zulässig, wenn deren Zulassung an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt in den Emissionsbedingungen vorgesehen ist. Sind sie ein Jahr nach dem Erwerb noch nicht an der Börse oder an einem anderen dem Publikum offenstehenden Markt zugelassen, so sind die Titel innerhalb eines Monats zu verkaufen oder in die Beschränkungsregel von Ziff. 1 Bst. h einzubeziehen.

- b) Derivate, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Edelmetalle gemäss Bst. g, Finanzindizes, Volatilitätsindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen, und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte (mit Ausnahme der standardisierten Waren) gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Derivate sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Derivate täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar. Derivate können gemäss § 12 eingesetzt werden.

- c) Strukturierte Produkte, wenn (i) ihnen als Basiswerte Effekten gemäss Bst. a, Derivate gemäss Bst. b, strukturierte Produkte gemäss Bst. c, Anteile an kollektiven Kapitalanlagen gemäss Bst. d, Geldmarktinstrumente gemäss Bst. e, Edelmetalle gemäss Bst. g, Finanzindizes, Volatilitätsindizes, Zinssätze, Wechselkurse, Kredite, Währungen oder standardisierte Waren (Commodities) zugrunde liegen und (ii) die zu Grunde liegenden Basiswerte gemäss Fondsvertrag als Anlagen zulässig sind. Strukturierte Produkte sind entweder an einer Börse oder an einem andern geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC gehandelt;

OTC-Geschäfte sind nur zulässig, wenn (i) die Gegenpartei ein beaufsichtigter, auf dieses Geschäft spezialisierter Finanzintermediär ist, und (ii) die OTC-Produkte täglich handelbar sind oder eine Rückgabe an den Emittenten jederzeit möglich ist. Zudem sind sie zuverlässig und nachvollziehbar bewertbar.

- d) Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen (Zielfonds), wenn (i) deren Dokumente die Anlagen in andere Zielfonds ihrerseits insgesamt auf 30% begrenzen, (ii) für diese Zielfonds in Bezug auf Zweck, Organisation, Anlagepolitik, Anlegerschutz, Risikoverteilung, getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, Kreditaufnahme, Kreditgewährung, Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, Ausgabe und Rücknahme der Anteile und Inhalt der Halbjahres- und Jahresberichte gleichwertige Bestimmungen gelten wie für Effektenfonds oder Fonds der Art "Übrige Fonds für traditionelle Anlagen" und (iii) diese Zielfonds im Sitzstaat als kollektive Kapitalanlagen zugelassen sind und dort einer dem Anlegerschutz dienenden, der schweizerischen gleichwertigen Aufsicht unterstehen, und die internationale Amtshilfe gewährleistet ist.

Die Fondsleitung darf unter Vorbehalt von § 19 Anteile von Zielfonds erwerben, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist.

- e) Geldmarktinstrumente, wenn diese liquide und bewertbar sind sowie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden; Geldmarktinstrumente, die nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden, dürfen nur erworben werden, wenn die Emission oder der Emittent Vorschriften über den Gläubiger- und den Anlegerschutz unterliegt und wenn die Geldmarktinstrumente von Emittenten gemäss Art. 74 Abs. 2 KKV begeben oder garantiert sind.
- f) Guthaben auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten bei Banken, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union haben oder in einem anderen Staat, wenn die Bank dort einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist.
- g) Edelmetalle in standardisierter Form.
- h) Andere als die vorstehend in Bst. a bis g genannten Anlagen insgesamt bis maximal 10% des Vermögens eines einzelnen Teilvermögens; nicht zulässig sind (i) direkte Anlagen in Waren und Wertpapieren sowie (ii) echte Leerverkäufe von Anlagen aller Art.

2. Die Fondsleitung hat dabei die nachstehenden Anlagebeschränkungen, die sich auf das Vermögen der Teilvermögen beziehen, einzuhalten. Für die einzelnen Teilvermögen können im Besonderen Teil abweichende Einschränkungen vorgesehen werden.
 - a) Die Anlagen in Beteiligungswertpapiere und -rechte und in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 1 Bst. a von Emittenten aus Schwellenländern dürfen 30% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 - b) Die Anlagen in Forderungswertpapiere und -rechte gemäss Ziff. 1 Bst. a von Schuldern tieferer Qualität und höherer Rendite (von sog. Non-Investment-Grade Emittenten) dürfen 30% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen.
 - c) Die Anlagen gemäss Bst. a und b dürfen zusammen nicht mehr als 30% des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens betragen.
 - d) Der Erwerb von Dachfonds (Fund of Funds), einschliesslich Fund of Hedge Funds, ist nicht zulässig.
3. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen sowie Vorbehalte vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.
4. Die Fondsleitung stellt eine den Anlagen, der Anlagepolitik, der Risikoverteilung, dem Anlegerkreis und der Rücknahmefrequenz angemessene Liquidität des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sicher (Liquiditätsmanagement). Die Einzelheiten zum Prozess des Liquiditätsrisikomanagements werden im Prospekt offengelegt.

§ 9 Flüssige Mittel

Die Fondsleitung darf für jedes Teilvermögen zusätzlich angemessene flüssige Mittel in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens und in allen Währungen, in denen Anlagen beim entsprechenden Teilvermögen zugelassen sind, halten. Als flüssige Mittel gelten Bankguthaben sowie Forderungen aus Pensionsgeschäften auf Sicht und auf Zeit mit Laufzeiten bis zu zwölf Monaten.

B. Anlagetechniken und -instrumente

§ 10 Effektenleihe

1. Die Fondsleitung darf sämtliche Arten von Effekten ausleihen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von Reverse Repros übernommen worden sind, dürfen hingegen nicht ausgeliehen werden.
2. Die Fondsleitung kann die Effekten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung einem Borger ausleihen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, die Effekten entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") einem Borger zur Verfügung zu stellen.
3. Die Fondsleitung tätigt die Effektenleihe nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Borgern und Vermittlern wie Banken, Brokern und

Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung der Effektenleihe gewährleisten.

4. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerktage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die ausgeliehenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie je Teilvermögen vom ausleihfähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% ausleihen. Sichert hingegen der Borger oder der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die ausgeliehenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte ausleihfähige Bestand einer Art ausgeliehen werden.
5. Die Fondsleitung vereinbart mit dem Borger oder Vermittler, dass dieser zwecks Sicherstellung des Rückerstattungsanspruches zugunsten der Fondsleitung Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA verpfändet oder zu Eigentum überträgt. Der Wert der Sicherheiten muss angemessen sein und jederzeit mindestens 100% des Verkehrswerts der ausgeliehenen Effekten betragen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
6. Der Borger oder Vermittler haftet für die pünktliche und uneingeschränkte Vergütung der während der Effektenleihe anfallenden Erträge, die Geltendmachung anderer Vermögensrechte sowie die vertragskonforme Rückerstattung von Effekten gleicher Art, Menge und Güte.
7. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung der Effektenleihe und überwacht namentlich die Einhaltung der Anforderungen an die Sicherheiten. Sie besorgt auch während der Dauer der Leihgeschäfte die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den ausgeliehenen Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
9. Der relative maximale Grenzwert für Effektenleihen beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens. Die Effektenleihe ist mit Risiken verbunden. Die Effektenleihe hat zur Folge, dass das Eigentum an den verliehenen Effekten an den Borger übertragen wird. Mit Ausnahme von Fällen, in denen das Engagement der Fondsleitung durch Sicherheiten gedeckt ist, geht die Fondsleitung das Risiko ein, dass der Borger Konkurs geht, zahlungsunfähig wird, betrieben wird

oder vergleichbaren Verfahren unterzogen wird oder dass die Vermögenswerte des Borgers gepfändet oder gesperrt werden (Gegenparteirisiko). Die Effektenleihe beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko von Wertpapieren nicht.

§ 11 Pensionsgeschäfte

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen Pensionsgeschäfte abschliessen. Pensionsgeschäfte können entweder als "Repo" oder als "Reverse Repo" getätigt werden.

Das "Repo" ist ein Rechtsgeschäft, durch das eine Partei (Pensionsgeber) das Eigentum an Effekten gegen Bezahlung vorübergehend auf eine andere Partei (Pensionsnehmer) überträgt, und bei dem der Pensionsnehmer sich verpflichtet, dem Pensionsgeber bei Fälligkeit Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten. Der Pensionsgeber trägt das Kursrisiko der Effekten während der Dauer des Pensionsgeschäftes.

Das "Repo" ist aus der Sicht der Gegenpartei (Pensionsnehmers) ein "Reverse Repo". Mit einem "Reverse Repo" erwirbt die Fondsleitung zwecks Geldanlage Effekten und vereinbart gleichzeitig, Effekten gleicher Art, Menge und Güte sowie die während der Dauer des Pensionsgeschäftes anfallenden Erträge zurückzuerstatten.

2. Die Fondsleitung kann Pensionsgeschäfte im eigenen Namen und auf eigene Rechnung mit einer Gegenpartei abschliessen ("Principal-Geschäft") oder einen Vermittler damit beauftragen, entweder treuhänderisch in indirekter Stellvertretung ("Agent-Geschäft") oder in direkter Stellvertretung ("Finder-Geschäft") Pensionsgeschäfte mit einer Gegenpartei zu tätigen.
3. Die Fondsleitung tätigt Pensionsgeschäfte nur mit auf diese Geschäftsart spezialisierten, erstklassigen beaufsichtigten Gegenparteien und Vermittlern wie Banken, Brokern und Versicherungsgesellschaften sowie mit bewilligten und anerkannten zentralen Gegenparteien und Zentralverwahrern, die eine einwandfreie Durchführung des Pensionsgeschäftes gewährleisten.
4. Die Depotbank sorgt für eine sichere und vertragskonforme Abwicklung des Pensionsgeschäftes. Sie sorgt dafür, dass die Wertveränderungen der im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten täglich in Geld oder Effekten ausgeglichen werden (mark-to-market) und besorgt auch während der Dauer des Pensionsgeschäftes die ihr gemäss Depotreglement obliegenden Verwaltungshandlungen und die Geltendmachung sämtlicher Rechte auf den im Pensionsgeschäft verwendeten Effekten, soweit diese nicht gemäss anwendbarem Rahmenvertrag abgetreten wurden.
5. Die Fondsleitung darf für Repos sämtliche Arten von Effekten verwenden, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden. Effekten, welche im Rahmen von "Reverse Repos" übernommen wurden, dürfen nicht für Repos verwendet werden.
6. Sofern die Fondsleitung eine Kündigungsfrist, deren Dauer 7 Bankwerkstage nicht überschreiten darf, einhalten muss, bevor sie wieder über die in Pension gegebenen Effekten rechtlich verfügen kann, darf sie vom repofähigen Bestand einer Art nicht mehr als 50% für "Repos" verwenden. Sichert hingegen die Gegenpartei bzw. der Vermittler der Fondsleitung vertraglich zu, dass diese noch am gleichen oder am nächsten Bankwerktag wieder rechtlich über die in Pension

gegebenen Effekten verfügen kann, so darf der gesamte repofähige Bestand einer Art für Repos verwendet werden.

7. "Repos" gelten als Kreditaufnahme gemäss § 13, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit dem Abschluss eines "Reverse Repo" verwendet.
8. Die Fondsleitung darf im Rahmen eines "Reverse Repo" nur Sicherheiten nach Massgabe von Art. 51 KKV-FINMA erwerben. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder eine anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
9. Forderungen aus "Reverse Repo" gelten als flüssige Mittel gemäss § 9 und nicht als Kreditgewährung gemäss § 13.
10. Der Prospekt enthält weitere Angaben zur Sicherheitenstrategie.
11. Der relative maximale Grenzwert für Pensionsgeschäfte beträgt 25% des Vermögens des Teilvermögens. Das Pensionsgeschäft ist mit Risiken verbunden. Der Pensionsgeber trägt das Risiko, dass der Pensionsnehmer seiner Verpflichtung zum Rückverkauf der Effekten zum vereinbarten Preis und Termin nicht nachkommt. Der Pensionsnehmer ist dem Risiko ausgesetzt, dass der Pensionsgeber seiner Verpflichtung zum Rückkauf der Effekten nicht nachkommt (Gegenparteirisiko). Das Pensionsgeschäft beeinflusst das Marktrisiko und das Liquiditätsrisiko nicht. Pensionsgeschäfte werden durch Sicherheiten besichert, deren Wert aufgrund von Veränderungen der Marktbedingungen, des Kreditrisikos oder anderer Faktoren schwanken kann. Fällt der Wert der Sicherheiten unter den vereinbarten Schwellenwert, kann der Pensionsnehmer weitere Sicherheiten verlangen oder einen Margin Call initiieren, um Verluste zu decken. Wenn der Pensionsgeber keine zusätzlichen Sicherheiten stellt oder dem Margin Call nicht nachkommt, kann der Pensionsnehmer die Sicherheiten verwerten, was zu Verlusten führen kann, wenn der Wert der Sicherheiten nicht ausreicht, um die ausstehenden Verpflichtungen zu decken.

§ 12 Derivate

1. Die Fondsleitung darf Derivate einsetzen. Sie sorgt dafür, dass der Einsatz von Derivaten in seiner ökonomischen Wirkung auch unter ausserordentlichen Marktverhältnissen nicht zu einer Abweichung von den in diesem Fondsvertrag, im Prospekt und im Basisinformationsblatt genannten Anlagezielen oder zu einer Veränderung des Anlagecharakters der Teilvermögen führt. Zudem müssen die den Derivaten zu Grunde liegenden Basiswerte nach diesem Fondsvertrag für das entsprechende Teilvermögen als Anlagen zulässig sein.

Im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen dürfen Derivate nur zum Zwecke der Währungsabsicherung eingesetzt werden. Vorbehalten bleibt die Absicherung von Markt-, Zins- und Kreditrisiken bei kollektiven Kapitalanlagen, sofern die Risiken eindeutig bestimmbar und messbar sind.

2. Bei der Risikomessung gelangt der Commitment-Ansatz II zur Anwendung. Das mit Derivaten verbundene Gesamtengagement eines Teilvermögens darf 100% seines Nettofondsvermögens und das Gesamtengagement insgesamt 200% seines Nettofondsvermögens nicht überschreiten. Unter Berücksichtigung der Möglichkeit der vorübergehenden Kreditaufnahme eines Teilvermögens im Umfang von maximal 25% des Nettofondsvermögens gemäss § 13 Ziff. 2 kann das Gesamtengagement des entsprechenden Teilvermögens insgesamt bis zu 225% seines Nettofondsvermögens betragen. Die Ermittlung des Gesamtengagements erfolgt gemäss Art. 35 KKV-FINMA.
3. Die Fondsleitung kann insbesondere Derivat-Grundformen wie Call- oder Put-Optionen, deren Wert bei Verfall linear von der positiven oder negativen Differenz zwischen dem Verkehrswert des Basiswerts und dem Ausübungspreis abhängt und null wird, wenn die Differenz das andere Vorzeichen hat, Credit Default Swaps (CDS), Swaps, deren Zahlungen linear und pfadunabhängig vom Wert des Basiswerts oder einem absoluten Betrag abhängen sowie Termingeschäfte (Futures und Forwards), deren Wert linear vom Wert des Basiswerts abhängt, einsetzen. Sie kann zusätzlich auch Kombinationen von Derivat-Grundformen sowie Derivate, deren ökonomische Wirkungsweise weder durch eine Derivat-Grundform noch durch eine Kombination von Derivat-Grundformen beschrieben werden kann (exotische Derivate), einsetzen.
4.
 - a) Gegenläufige Positionen in Derivaten des gleichen Basiswerts sowie gegenläufige Positionen in Derivaten und in Anlagen des gleichen Basiswerts dürfen miteinander verrechnet werden ungeachtet des Verfalls der Derivate ("Netting"), wenn das Derivat-Geschäft einzig zum Zwecke abgeschlossen wurde, um die mit den erworbenen Derivaten oder Anlagen im Zusammenhang stehenden Risiken zu eliminieren, dabei die wesentlichen Risiken nicht vernachlässigt werden und der Anrechnungsbetrag der Derivate nach Art. 35 KKV-FINMA ermittelt wird.
 - b) Beziehen sich die Derivate bei Absicherungsgeschäften nicht auf den gleichen Basiswert wie der abzusichernde Vermögenswert, so sind für eine Verrechnung, zusätzlich zu den Regeln von Bst. a, die Voraussetzungen zu erfüllen ("Hedging"), dass die Derivat-Geschäfte nicht auf einer Anlagestrategie beruhen dürfen, die der Gewinnerzielung dient. Zudem muss das Derivat zu einer nachweisbaren Reduktion des Risikos führen, die Risiken des Derivats müssen ausgeglichen werden, die zu verrechnenden Derivate, Basiswerte oder Vermögensgegenstände müssen sich auf die gleiche Klasse von

Finanzinstrumenten beziehen und die Absicherungsstrategie muss auch unter aussergewöhnlichen Marktbedingungen effektiv sein.

- c) Bei einem überwiegenden Einsatz von Zinsderivaten kann der Betrag, der an das Gesamtengagement aus Derivaten anzurechnen ist, mittels international anerkannten Duration-Netting-Regelungen ermittelt werden, sofern die Regelungen zu einer korrekten Ermittlung des Risikoprofils des Teilvermögens führen, die wesentlichen Risiken berücksichtigt werden, die Anwendung dieser Regelungen nicht zu einer ungerechtfertigten Hebelwirkung führt, keine Zinsarbitrage-Strategien verfolgt werden und die Hebelwirkung des Teilvermögens weder durch Anwendung dieser Regelungen noch durch Investitionen in kurzfristige Positionen gesteigert wird.
 - d) Derivate, die zur reinen Absicherung von Fremdwährungsrisiken eingesetzt werden und nicht zu einer Hebelwirkung führen oder zusätzliche Marktrisiken beinhalten, können ohne die Anforderungen gemäss Bst. b bei der Berechnung des Gesamtengagements aus Derivaten verrechnet werden.
 - e) Zahlungsverpflichtungen aus Derivaten müssen dauernd mit geldnahen Mitteln, Forderungswertpapieren und -rechten oder Aktien, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung gedeckt sein.
 - f) Geht die Fondsleitung mit einem Derivat eine Verpflichtung zur physischen Lieferung eines Basiswerts ein, muss das Derivat mit den entsprechenden Basiswerten gedeckt sein oder mit anderen Anlagen, wenn die Anlagen und die Basiswerte hoch liquide sind und bei einer verlangten Lieferung jederzeit erworben oder verkauft werden können. Die Fondsleitung muss jederzeit uneingeschränkt über diese Basiswerte oder Anlagen verfügen können.
5. Die Fondsleitung kann sowohl standardisierte als auch nicht standardisierte Derivate einsetzen. Sie kann die Geschäfte mit Derivaten an einer Börse, an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt oder OTC (over-the-counter) abschliessen.
6. a) Die Fondsleitung darf OTC-Geschäfte nur mit beaufsichtigten Finanzintermediären abschliessen, welche auf diese Geschäftsarten spezialisiert sind und eine einwandfreie Durchführung des Geschäftes gewährleisten. Handelt es sich bei der Gegenpartei nicht um die Depotbank, hat erstere oder deren Garant eine hohe Bonität aufzuweisen.
- b) Ein OTC-Derivat muss täglich zuverlässig und nachvollziehbar bewertet und jederzeit zum Verkehrswert veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.
- c) Ist für ein OTC-Derivat kein Marktpreis erhältlich, so muss der Preis anhand eines angemessenen und in der Praxis anerkannten Bewertungsmodells gestützt auf den Verkehrswert der Basiswerte, von denen das Derivat abgeleitet ist, jederzeit nachvollziehbar sein. Vor dem Abschluss eines Vertrags über ein solches Derivat sind grundsätzlich konkrete Offerten von mindestens zwei Gegenparteien einzuholen, wobei der Vertrag mit derjenigen Gegenpartei abzuschliessen ist, welche die preislich beste Offerte unterbreitet. Abweichungen von diesem Grundsatz sind zulässig aus Gründen der Risikoverteilung oder wenn weitere Vertragsbestandteile wie Bonität oder Dienstleistungsangebot der Gegenpartei eine andere Offerte als insgesamt vorteilhafter für

die Anleger erscheinen lassen. Ausserdem kann ausnahmsweise auf die Einholung von Offerten von mindestens zwei möglichen Gegenparteien verzichtet werden, wenn dies im besten Interesse der Anleger ist. Die Gründe hierfür sowie der Vertragsabschluss und die Preisbestimmung sind nachvollziehbar zu dokumentieren.

- d) Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragten dürfen im Rahmen eines OTC-Geschäfts nur Sicherheiten entgegennehmen, welche die Anforderungen gemäss Art. 51 KKV-FINMA erfüllen. Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen und die Sicherheiten dürfen nicht von der Gegenpartei oder von einer dem Konzern der Gegenpartei angehörigen oder davon abhängigen Gesellschaft begeben sein. Die Sicherheiten müssen hoch liquide sein, zu einem transparenten Preis an einer Börse oder einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden und mindestens börsentäglich bewertet werden. Die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte müssen bei der Verwaltung der Sicherheiten die Pflichten und Anforderungen gemäss Art. 52 KKV-FINMA erfüllen. Insbesondere müssen sie die Sicherheiten in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten angemessen diversifizieren, wobei eine angemessene Diversifikation der Emittenten als erreicht gilt, wenn die von einem einzelnen Emittenten gehaltenen Sicherheiten nicht mehr als 20% des Nettoinventarwertes entsprechen. Vorbehalten bleiben Ausnahmen für öffentlich garantierte oder begebene Anlagen gemäss Art. 83 KKV. Weiter muss die Fondsleitung bzw. deren Beauftragte die Verfügungsmacht und die Verfügungsbefugnis an den erhaltenen Sicherheiten bei Ausfall der Gegenpartei jederzeit und ohne Einbezug der Gegenpartei oder deren Zustimmung erlangen können. Die erhaltenen Sicherheiten sind bei der Depotbank zu verwahren. Die erhaltenen Sicherheiten können im Auftrag der Fondsleitung bei einer beaufsichtigten Drittverwahrstelle verwahrt werden, wenn das Eigentum an den Sicherheiten nicht übertragen wird und die Drittverwahrstelle von der Gegenpartei unabhängig ist.
7. Bei der Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Anlagebeschränkungen (Maximal- und Minimallimiten) sind die Derivate nach Massgabe der Kollektivanlagengesetzgebung zu berücksichtigen.
8. Der Prospekt enthält weitere Angaben:
- zur Bedeutung von Derivaten im Rahmen der Anlagestrategie;
 - zu den Auswirkungen der Derivatverwendung auf das Risikoprofil der Teilvermögen;
 - zu den Gegenparteirisiken von Derivaten;
 - zu der aus der Verwendung von Derivaten resultierenden erhöhten Volatilität und dem erhöhten Gesamtengagement (Hebelwirkung);
 - zu den Kreditderivaten;
 - zur Sicherheitenstrategie.

§ 13 Aufnahme und Gewährung von Krediten

1. Die Fondsleitung darf für Rechnung der Teilvermögen keine Kredite gewähren. Die Effektenleihe gemäss § 10 und das Pensionsgeschäft als Reverse Repo gemäss § 11 gelten nicht als Kreditgewährung im Sinne dieses Paragraphen.
2. Die Fondsleitung darf für maximal 25% des Nettofondsvermögens der Teilvermögen vorübergehend Kredite aufnehmen. Das Pensionsgeschäft als Repo gemäss § 11 gilt als Kreditaufnahme im Sinne dieses Paragraphen, es sei denn, die erhaltenen Mittel werden im

Rahmen eines Arbitrage-Geschäfts für die Übernahme von Effekten gleicher Art, Güte, Bonität und Laufzeit in Verbindung mit einem entgegengesetzten Pensionsgeschäft (Reverse Repo) verwendet.

§ 14 Belastung des Vermögens der Teilvermögen

1. Die Fondsleitung darf zu Lasten der Teilvermögen nicht mehr als 25% seines Nettofondsvermögens verpfänden oder zur Sicherung übereignen.
2. Die Belastung des Vermögens der Teilvermögen mit Bürgschaften ist nicht gestattet. Ein engagementerhöhendes Kreditderivat gilt nicht als Bürgschaft im Sinne dieses Paragraphen.

C. Anlagebeschränkungen

§ 15 Risikoverteilung

1. In die Risikoverteilungsvorschriften sind einzubeziehen:
 - a) Anlagen gemäss § 8, mit Ausnahme der indexbasierten Derivate, sofern der Index hinreichend diversifiziert ist und für den Markt, auf den er sich bezieht, repräsentativ ist und in angemessener Weise veröffentlicht wird;
 - b) flüssige Mittel gemäss § 9;
 - c) Forderungen gegen Gegenparteien aus OTC-Geschäften.

Die Risikoverteilungsvorschriften gelten für jedes Teilvermögen einzeln.

2. Gesellschaften, die aufgrund internationaler Rechnungslegungsvorschriften einen Konzern bilden, gelten als ein einziger Emittent.
3. Die Fondsleitung darf einschliesslich der Derivate und strukturierten Produkte maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Effekten und Geldmarktinstrumenten desselben Emittenten anlegen. Der Gesamtwert der Effekten und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei welchen mehr als 10% des Vermögens eines Teilvermögens angelegt sind, darf 60% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Ziff. 4 und 5.
4. Die Fondsleitung darf maximal 30% des Vermögens eines Teilvermögens in Guthaben auf Sicht und auf Zeit bei derselben Bank anlegen. In diese Limite sind sowohl die flüssigen Mittel gemäss § 9 als auch die Anlagen in Bankguthaben gemäss § 8 einzubeziehen.
5. Die Fondsleitung darf maximal 5% des Vermögens eines Teilvermögens in OTC-Geschäften bei derselben Gegenpartei anlegen. Ist die Gegenpartei eine Bank, die ihren Sitz in der Schweiz oder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union hat oder in einem anderen Staat, in welchem sie einer Aufsicht untersteht, die derjenigen in der Schweiz gleichwertig ist, so erhöht sich diese Limite auf 10% des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens.

Werden die Forderungen aus OTC-Geschäften durch Sicherheiten in Form von liquiden Aktiven gemäss Art. 50 bis 55 KKV-FINMA abgesichert, so werden diese Forderungen bei der Berechnung des Gegenparteirisikos nicht berücksichtigt.

6. Anlagen, Guthaben und Forderungen gemäss den vorstehenden Ziff. 3 bis 5 desselben Emittenten bzw. Schuldners dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.
7. Anlagen gemäss der vorstehenden Ziff. 3 derselben Unternehmensgruppe dürfen insgesamt 30% des Vermögens eines Teilvermögens nicht übersteigen. Vorbehalten bleiben die höheren Limiten gemäss Ziff. 12 und 13.
8. Die Fondsleitung darf maximal 20% des Vermögens eines Teilvermögens in Anteilen derselben anderen offenen kollektiven Kapitalanlage anlegen.
9. Die Fondsleitung darf keine Beteiligungsrechte erwerben, die insgesamt mehr als 10% der Stimmrechte ausmachen oder die es erlauben, einen wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsleitung eines Emittenten auszuüben.
10. Die Fondsleitung darf für das Vermögen eines Teilvermögens maximal je 10% der stimmrechtslosen Beteiligungspapiere, Schuldverschreibungen und/oder Geldmarktinstrumente desselben Emittenten sowie maximal 25% der Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen erwerben.

Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn sich im Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldverschreibungen, der Geldmarktinstrumente oder der Anteile an anderen offenen kollektiven Kapitalanlagen nicht berechnen lässt.

11. Die Beschränkungen der vorstehenden Ziff. 9 und 10 sind nicht anwendbar auf Effekten und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden.
12. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 35% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht. Die Einzellimiten von Ziff. 3 und 5 dürfen jedoch mit der vorliegenden Limite von 35% nicht kumuliert werden.
13. Die in Ziff. 3 oben erwähnte Grenze von 20% ist auf 100% angehoben, wenn die Effekten oder Geldmarktinstrumente von einem OECD-Staat oder einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen die Schweiz oder ein Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören, begeben oder garantiert werden. In diesem Fall muss das entsprechende Teilvermögen Effekten oder Geldmarktinstrumente aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen halten; maximal 30% des Vermögens eines Teilvermögens dürfen in Effekten oder Geldmarktinstrumenten derselben

Emission angelegt werden. Die vorgenannten Effekten oder Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 60% nach Ziff. 3 ausser Betracht.

Die vorstehend zugelassenen Emittenten bzw. Garanten sind neben der Europäischen Gemeinschaft bzw. Europäischen Union (EU) die OECD Staaten, Europarat, Eurofinanz, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, Europäische Investitionsbank, Interamerikanische Entwicklungsbank, Nordic Entwicklungsbank, Asiatische Entwicklungsbank, Afrikanische Entwicklungsbank, Europäische Gesellschaft für die Finanzierung von Eisenbahnmateriale (EUROFIMA), International Finance Corporation (IFC), Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW).

14. Der Besondere Teil des Fondsvertrages kann für einzelne Teilvermögen abweichende Beschränkungen vorsehen. Der Besondere Teil regelt die Einzelheiten.

IV. Berechnung des Nettoinventarwertes sowie Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

§ 16 Berechnung des Nettoinventarwertes

1. Der Nettoinventarwert eines Teilvermögens und der Anteil der einzelnen Anteilsklassen (Quoten) wird zum Verkehrswert auf Ende des Rechnungsjahres sowie für jeden Tag, an dem Anteile ausgegeben oder zurückgenommen werden, in der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens berechnet. Für Tage, an welchen die Börsen bzw. Märkte der Hauptanlageländer eines Teilvermögens geschlossen sind (z.B. Bank- oder Börsenfeiertage), findet keine Berechnung des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens statt.
2. An einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelte Anlagen sind mit den am Hauptmarkt bezahlten aktuellen Kursen zu bewerten. Andere Anlagen oder Anlagen, für die keine aktuellen Kurse verfügbar sind, sind mit dem Preis zu bewerten, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde. Die Fondsleitung wendet in diesem Fall zur Ermittlung des Verkehrswertes angemessene und in der Praxis anerkannte Bewertungsmodelle und -grundsätze an.
3. Offene kollektive Kapitalanlagen werden mit ihrem Rücknahmepreis bzw. Nettoinventarwert bewertet. Werden sie regelmässig an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt, so kann die Fondsleitung diese gemäss Ziff. 2 bewerten.
4. Der Wert von Geldmarktinstrumenten, welche nicht an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenstehenden Markt gehandelt werden, wird wie folgt bestimmt:

Der Bewertungspreis solcher Anlagen basiert auf der jeweils relevanten Zinskurve. Die auf der Zinskurve basierende Bewertung bezieht sich auf die Komponenten Zinssatz und Spread. Dabei werden folgende Grundsätze angewandt: Für jedes Geldmarktinstrument werden die der Restlaufzeit nächsten Zinssätze interpoliert. Der dadurch ermittelte Zinssatz wird unter Zuzug eines Spreads, welcher die Bonität des zugrundeliegenden Schuldners wiedergibt, in einen Marktkurs konvertiert. Dieser Spread wird bei signifikanter Änderung der Bonität des Schuldners angepasst.

5. Bankguthaben werden mit ihrem Forderungsbetrag plus aufgelaufene Zinsen bewertet. Bei wesentlichen Änderungen der Marktbedingungen oder der Bonität wird die Bewertungsgrundlage für Bankguthaben auf Zeit den neuen Verhältnissen angepasst.
6. Der Nettoinventarwert eines Anteils einer Anteilsklasse eines Teilvermögens ergibt sich aus der der betreffenden Anteilsklasse am Verkehrswert des Vermögens des Teilvermögens zukommenden Quote, vermindert um allfällige Verbindlichkeiten des Teilvermögens, die der betreffenden Anteilsklasse zugeteilt sind, dividiert durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile der entsprechenden Anteilsklasse. Der Nettoinventarwert wird auf 1/100 der Rechnungseinheit des entsprechenden Teilvermögens oder, falls abweichend, der Referenzwährung des entsprechenden Teilvermögens gerundet.
7. Die Quoten am Verkehrswert des Nettofondsvermögens eines Teilvermögens (Vermögen eines Teilvermögens abzüglich der Verbindlichkeiten), welche den jeweiligen Anteilsklassen zuzurechnen sind, werden erstmals bei der Erstaussgabe mehrerer Anteilsklassen (wenn diese gleichzeitig erfolgt) oder der Erstaussgabe einer weiteren Anteilsklasse auf der Basis der dem entsprechenden Teilvermögen für jede Anteilsklasse zufließenden Betreffnisse bestimmt. Die Quote wird bei folgenden Ereignissen jeweils neu berechnet:
 - a) bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen;
 - b) auf den Stichtag von Ausschüttungen, sofern (i) solche Ausschüttungen nur auf einzelnen Anteilsklassen (Ausschüttungsklassen) anfallen oder sofern (ii) die Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen oder sofern (iii) auf den Ausschüttungen der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten der Ausschüttung unterschiedliche Kommissions- oder Kostenbelastungen anfallen;
 - c) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Verbindlichkeiten (einschliesslich der fälligen oder aufgelaufenen Kosten und Kommissionen) an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Verbindlichkeiten der verschiedenen Anteilsklassen in Prozenten ihres jeweiligen Nettoinventarwertes unterschiedlich ausfallen, namentlich, wenn (i) für die verschiedenen Anteilsklassen unterschiedliche Kommissionssätze zur Anwendung gelangen oder wenn (ii) klassenspezifische Kostenbelastungen erfolgen;
 - d) bei der Inventarwertberechnung, im Rahmen der Zuweisung von Erträgen oder Kapitalerträgen an die verschiedenen Anteilsklassen, sofern die Erträge oder Kapitalerträge aus Transaktionen anfallen, die nur im Interesse einer Anteilsklasse oder im Interesse mehrerer Anteilsklassen, nicht jedoch proportional zu deren Quote am Nettofondsvermögen eines Teilvermögens, getätigt wurden.

§ 17 Ausgabe und Rücknahme von Anteilen

1. Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge für Anteile werden am Auftragstag bis zu einem bestimmten im Prospekt genannten Zeitpunkt entgegengenommen. Der für die Ausgabe und Rücknahme massgebende Preis der Anteile wird frühestens am Auftragstag folgenden Bankwerktag (Bewertungstag) ermittelt (Forward Pricing). Der Prospekt regelt die Einzelheiten.

Anteile der Teilvermögen werden an jedem Bankwerktag (Montag bis Freitag) ausgegeben oder zurückgenommen. Ein Bankwerktag ist jeder Tag, der in Zürich ein Bankarbeitstag ist. Keine Ausgaben oder Rücknahmen finden an schweizerischen Feiertagen (Ostern, Pfingsten, Weihnachten inkl. 24. Dezember, Neujahr inkl. 31. Dezember, Nationalfeiertag etc.) statt sowie an Tagen, an welchen die Börse bzw. Märkte der Hauptanlageländer des Umbrella-Fonds bzw. der entsprechenden Teilvermögen geschlossen sind oder wenn ausserordentliche Verhältnisse im Sinne von Ziff. 4 vorliegen.

2. Der Ausgabe- und Rücknahmepreis der Anteile basiert auf dem am Bewertungstag gestützt auf die Schlusskurse des Vortages gemäss § 16 berechneten Nettoinventarwert je Anteil. Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen kann zum Nettoinventarwert eine Ausgabekommission gemäss § 18 zugeschlagen bzw. eine Rücknahmekommission gemäss § 18 vom Nettoinventarwert abgezogen werden.

Die Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem entsprechenden Teilvermögen aus der Anlage des einbezahlten Betrages bzw. aus dem Verkauf eines dem gekündigten Anteil entsprechenden Teils der Anlagen erwachsen, werden dem Vermögen des Teilvermögens belastet.

3. Die Fondsleitung kann die Ausgabe der Anteile jederzeit einstellen sowie Anträge auf Zeichnung oder Umtausch von Anteilen zurückweisen.
4. Die Fondsleitung kann im Interesse der Gesamtheit der Anleger die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens vorübergehend und ausnahmsweise aufschieben, wenn:
 - a) ein Markt, welcher Grundlage für die Bewertung eines wesentlichen Teils des Vermögens des entsprechenden Teilvermögens bildet, geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschränkt oder ausgesetzt ist;
 - b) ein politischer, wirtschaftlicher, militärischer, monetärer oder anderer Notfall vorliegt;
 - c) wegen Beschränkungen des Devisenverkehrs oder Beschränkungen sonstiger Übertragungen von Vermögenswerten Geschäfte für das Teilvermögen undurchführbar werden;
 - d) zahlreiche Anteile eines Teilvermögens gekündigt werden und dadurch die Interessen der übrigen Anleger dieses Teilvermögens wesentlich beeinträchtigt werden können.
5. Die Fondsleitung teilt den Entscheid über den Aufschub unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.
6. Solange die Rückzahlung der Anteile eines Teilvermögens aus den unter Ziff. 4 Bst. a bis c genannten Gründen aufgeschoben ist, findet keine Ausgabe von Anteilen dieses Teilvermögens statt.
7. Jeder Anleger kann beantragen, dass er im Falle einer Zeichnung anstelle einer Einzahlung in bar Anlagen an das Vermögen des Teilvermögens leistet ("Sacheinlage" oder "contribution in

kind" genannt) bzw. dass ihm im Falle einer Kündigung anstelle einer Auszahlung in bar Anlagen übertragen werden ("Sachauslage" oder "redemption in kind"). Für Direktanlagen aus den Anteilsklassen "R Cap", "R Dis", "I Cap" und "I Dis" ist die Sachauslage, mit Ausnahme der Sachauslage während des Gating-Verfahrens gemäss Ziff. 8, nicht zulässig. Der Antrag ist zusammen mit der Zeichnung bzw. mit der Kündigung zu stellen. Die Fondsleitung ist nicht verpflichtet, Sacheinlagen und Sachauslagen zuzulassen.

Die Fondsleitung entscheidet allein über Sacheinlagen oder Sachauslagen und stimmt solchen Geschäften nur zu, sofern die Ausführung der Transaktionen vollumfänglich im Einklang mit der Anlagepolitik des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen steht und die Interessen der übrigen Anleger dadurch nicht beeinträchtigt werden.

Die im Zusammenhang mit einer Sacheinlage oder Sachauslage anfallenden Kosten dürfen nicht dem Vermögen des Teilvermögens belastet werden.

Die Fondsleitung erstellt bei Sacheinlagen oder Sachauslagen einen Bericht, der Angaben zu den einzelnen übertragenen Anlagen, dem Kurswert dieser Anlagen am Stichtag der Übertragung, die Anzahl der als Gegenleistung ausgegebenen oder zurückgenommenen Anteile und einen allfälligen Spitzenausgleich in bar enthält. Die Depotbank prüft bei jeder Sacheinlage oder Sachauslage die Einhaltung der Treuepflicht durch die Fondsleitung sowie die Bewertung der übertragenen Anlagen und der ausgegebenen bzw. zurückgenommenen Anteile, bezogen auf den massgeblichen Stichtag. Die Depotbank meldet Vorbehalte oder Beanstandungen unverzüglich der Prüfgesellschaft.

Sacheinlage- und Sachauslagetransaktionen sind im Jahresbericht zu nennen.

8. Die Fondsleitung behält sich das Recht vor, unter den in Ziff. 4 genannten und vergleichbaren ausserordentlichen Umständen und im Interesse der im entsprechenden Teilvermögen verbleibenden Anleger, bei sämtlichen Rücknahmeanträgen die Rücknahmen zu beschränken (Gating). Unter diesen Umständen kann die Fondsleitung entscheiden, alle Rücknahmeanträge proportional und im gleichen Verhältnis zu kürzen. Der verbleibende Teil der Rücknahmeanträge ist als für den nächsten Bewertungstag eingegangen zu betrachten und wird zu den an diesem Tag geltenden Bedingungen abgewickelt. Die Fondsleitung sorgt dafür, dass keine bevorzugte Behandlung aufgeschobener Rücknahmeanträge stattfindet.

Die Massnahme (Gating) kann ausschliesslich beim Teilvermögen "Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)", an welchen die Gesamtsumme der Rücknahmen netto CHF 100 Mio. des Vermögens des Teilvermögens übersteigt, zur Anwendung kommen.

Die Fondsleitung teilt den Entscheid über die Anwendung sowie die Aufhebung des Gatings unverzüglich der Prüfgesellschaft, der Aufsichtsbehörde sowie in angemessener Weise den Anlegern mit.

V. Vergütungen und Nebenkosten

§ 18 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten der Anleger

1. Bei der Ausgabe von Anteilen kann dem Anleger eine Ausgabekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen

maximal 5% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.

2. Bei der Rücknahme von Anteilen kann dem Anleger eine Rücknahmekommission zugunsten der Fondsleitung, der Depotbank und/oder von Vertreibern im In- und Ausland von zusammen maximal 2% des Nettoinventarwertes belastet werden. Der zurzeit massgebliche Höchstsatz ist aus dem Prospekt ersichtlich.
3. Für die Auszahlung des Liquidationsbetrages im Falle der Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens belastet die Depotbank dem Anleger auf dem Inventarwert seiner Anteile eine Kommission von maximal 0.50% des Auszahlungsbetrages.

§ 19 Vergütungen und Nebenkosten zu Lasten des Vermögens der Teilvermögen

1.
 - a) Für die Anteilsklassen R Cap und R Dis belastet die Fondsleitung für die Leitung, die Vermögensverwaltung und die Vertriebstätigkeit den entsprechenden Teilvermögen eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 2.00% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Fondsvermögen belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission inkl. Vertriebskommission).
 - b) Für die Anteilsklassen I Cap und I Dis belastet die Fondsleitung für die Leitung und die Vermögensverwaltung den entsprechenden Teilvermögen eine Verwaltungskommission von jährlich maximal 1.00% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Verwaltungskommission).
 - c) Für die Anteilsklassen AM Cap, AM Dis, M Cap und M Dis belastet die Fondsleitung dem Vermögen der Teilvermögen keine Verwaltungskommission. Die Entschädigung für die Leitung (ohne die Fondsadministration) und die Vermögensverwaltung wird gemäss § 6 Ziff. 4 im Rahmen der genannten Verträge direkt bei den Anlegern oder bei Vorliegen eines Kooperationsvertrages mit der Swiss Life Asset Management AG beim Finanzintermediär gemäss Art. 4 Abs. 3 Bst. a und b FIDLEG erhoben. Für die Fondsadministration und die Nebenkosten gemäss § 19 Ziff. 3 mit Ausnahme der Kosten gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. a belastet die Fondsleitung den entsprechenden Teilvermögen eine Administrationskostenpauschale von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Administrationskostenpauschale).

Der effektiv angewandte Satz der Verwaltungskommission bzw. der Administrationskostenpauschale ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

2. Für die Aufbewahrung des Vermögens der Teilvermögen, die Besorgung des Zahlungsverkehrs der Teilvermögen und der sonstigen in § 4 aufgeführten Aufgaben der Depotbank belastet die Depotbank den entsprechenden Teilvermögen eine Depotbankkommission von jährlich maximal 0.10% des Nettofondsvermögens des Teilvermögens, die pro rata temporis bei jeder Berechnung des Nettoinventarwertes dem Vermögen des entsprechenden Teilvermögens belastet und jeweils am Quartalsende ausbezahlt wird (Depotbankkommission).

Der effektiv angewandte Satz der Depotbankkommission ist jeweils aus dem Jahres- und Halbjahresbericht ersichtlich.

3. Fondsleitung und Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausführung des Fondsvertrages entstanden sind:
- a) Kosten im Zusammenhang mit dem An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben) sowie Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen;
 - b) Abgaben der Aufsichtsbehörde für die Gründung, Änderung, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - c) Jahresgebühr der Aufsichtsbehörde;
 - d) Honorare der Prüfgesellschaft für die Prüfung sowie für Bescheinigungen im Rahmen von Gründungen, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - e) Honorare für Rechts- und Steuerberater im Zusammenhang mit der Gründung, Änderungen, Liquidation, Fusion oder Vereinigung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie der allgemeinen Wahrnehmung der Interessen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen und seiner Anleger;
 - f) Kosten für die Publikation des Nettoinventarwertes des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen sowie sämtliche Kosten für Mitteilungen an die Anleger, die nicht einem Fehlverhalten der Fondsleitung zuzuschreiben sind, einschliesslich der Übersetzungskosten,;
 - g) Kosten für den Druck und die Übersetzung juristischer Dokumente sowie Jahres- und Halbjahresberichte des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - h) Kosten für eine allfällige Eintragung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen bei einer ausländischen Aufsichtsbehörde, namentlich von der ausländischen Aufsichtsbehörde erhobene Kommissionen, Übersetzungskosten sowie die Entschädigung des Vertreters oder der Zahlstelle im Ausland;
 - i) Kosten im Zusammenhang mit der Ausübung von Stimmrechten oder Gläubigerrechten durch den Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen, einschliesslich der Honorarkosten für externe Berater;
 - j) Kosten und Honorare im Zusammenhang mit im Namen des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen eingetragenen geistigen Eigentum oder mit Nutzungsrechten des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - k) alle Kosten, die durch die Ergreifung ausserordentlicher Schritte zur Wahrung der Anlegerinteressen durch die Fondsleitung, den Vermögensverwalter kollektiver Kapitalanlagen oder die Depotbank verursacht werden;

- l) Kosten für die Registrierung oder Verlängerung des Identifikators eines Rechtsträgers (Legal Entity Identifier) bei in- und ausländischen Registrierungsstellen;
 - m) Kosten und Gebühren im Zusammenhang mit der Kotierung des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen;
 - n) Kosten und Gebühren für den Einkauf und die Nutzung von Daten und Datenlizenzen, soweit sie dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen zugerechnet werden können und keine Recherchekosten darstellen;
 - o) Kosten und Gebühren für die Nutzung und Überprüfung unabhängiger Label.
4. Die Kosten nach Ziff. 3 Bst. a (mit Ausnahme von den Kosten für die Überprüfung und Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen) werden direkt dem Einstandswert zugeschlagen bzw. dem Verkaufswert abgezogen.
 5. Die Fondsleitung und deren Beauftragte können gemäss den Bestimmungen im Prospekt Retrozessionen zur Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Anteilen an Teilvermögen und Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Umbrella-Fonds bzw. den Teilvermögen belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren, bezahlen.
 6. Erwirbt die Fondsleitung Anteile anderer kollektiver Kapitalanlagen, die unmittelbar oder mittelbar von ihr selbst oder von einer Gesellschaft verwaltet werden, mit der sie durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist ("verbundene Zielfonds"), so darf sie allfällige Ausgabe- oder Rücknahmekommissionen der verbundenen Zielfonds nicht dem Teilvermögen belasten.

VI. Rechenschaftsablage und Prüfung

§ 20 Rechenschaftsablage

1. Die Rechnungseinheiten der einzelnen Teilvermögen ist der Schweizer Franken.
2. Das Rechnungsjahr läuft jeweils vom 1. Oktober bis am 30. September.
3. Innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen geprüften Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
4. Innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf der ersten Hälfte des Rechnungsjahres veröffentlicht die Fondsleitung einen Halbjahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der Teilvermögen.
5. Das Auskunftsrecht des Anlegers gemäss § 5 Ziff. 4 bleibt vorbehalten.

§ 21 Prüfung

Die Prüfgesellschaft prüft, ob die Fondsleitung und die Depotbank die gesetzlichen und vertraglichen Vorschriften wie auch die allenfalls auf sie anwendbaren Standesregeln der Asset Management

Association Switzerland eingehalten haben. Ein Kurzbericht der Prüfgesellschaft zur publizierten Jahresrechnung erscheint im Jahresbericht.

VII. Verwendung des Erfolges

§ 22

1. Der Nettoertrag der thesaurierenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit dem entsprechenden Teilvermögen zur Thesaurierung hinzugefügt.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenthesaurierungen des Ertrages beschliessen.

Vorbehalten bleiben allfällige bei der Thesaurierung erhobene Steuern und Abgaben.

Der Nettoertrag der ausschüttenden Anteilklassen eines Teilvermögens wird jährlich spätestens innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres in der Rechnungseinheit an die Anleger ausgeschüttet.

Die Fondsleitung kann zusätzlich Zwischenausschüttungen aus den Erträgen vorsehen.

Bis zu 30% des Nettoertrages einer Anteilsklasse können auf neue Rechnung vorgetragen werden. Auf eine Ausschüttung oder eine Thesaurierung kann verzichtet und der gesamte Nettoertrag kann auf neue Rechnung vorgetragen werden, wenn

- der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als 1% des Nettoinventarwertes des Teilvermögens oder der Anteilskasse beträgt, und
 - der Nettoertrag des laufenden Geschäftsjahres und die vorgetragenen Erträge aus früheren Rechnungsjahren eines Teilvermögens oder einer Anteilskasse weniger als eine Einheit der Rechnungseinheit des Teilvermögens bzw. der Anteilskasse beträgt.
2. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten können von der Fondsleitung ausgeschüttet oder ganz oder teilweise zur Thesaurierung zurückbehalten werden.

VIII. Publikationen des Umbrella-Fonds

§ 23

1. Publikationsorgan des Umbrella-Fonds ist das im Prospekt genannte Printmedium oder elektronische Medium. Der Wechsel des Publikationsorgans ist im Publikationsorgan anzuzeigen.
2. Im Publikationsorgan werden insbesondere Zusammenfassungen wesentlicher Änderungen des Fondsvertrages unter Hinweis auf die Stellen, bei denen die Änderungen im Wortlaut kostenlos bezogen werden können, der Wechsel der Fondsleitung und/oder der Depotbank, die Schaffung, Aufhebung oder Vereinigung von Anteilklassen sowie die Auflösung einzelner Teilvermögen

veröffentlicht. Änderungen, die von Gesetzes wegen erforderlich sind, welche die Rechte der Anleger nicht berühren oder die ausschliesslich formeller Natur sind, können mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen werden.

3. Die Fondsleitung publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. den Nettoinventarwert mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" aller Anteilklassen bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in dem im Prospekt genannten Publikationsorgan. Die Preise werden mindestens zwei Mal im Monat publiziert. Die Wochen und Wochentage, an denen die Publikation stattfindet, werden im Prospekt festgelegt.
4. Der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, das Basisinformationsblatt sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte können bei der Fondsleitung, der Depotbank und bei allen Vertriebssträgern kostenlos bezogen werden.

IX. Umstrukturierung und Auflösung

§ 24 Vereinigung

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank einzelne Teilvermögen mit anderen Teilvermögen oder mit anderen Anlagefonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der bzw. des zu übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds auf das übernehmende Teilvermögen bzw. den übernehmenden Anlagefonds überträgt. Die Anleger des übertragenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds erhalten Anteile am übernehmenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds in entsprechender Höhe. Auf den Zeitpunkt der Vereinigung wird das übertragende Teilvermögen bzw. der übertragende Anlagefonds ohne Liquidation aufgelöst und der Fondsvertrag des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds gilt auch für das übertragenden Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds.
2. Teilvermögen bzw. Anlagefonds können nur vereinigt werden, sofern:
 - a) die entsprechenden Fondsverträge dies vorsehen;
 - b) sie von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) die entsprechenden Fondsverträge bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - die Anlagepolitik, die Anlagetechniken, die Risikoverteilung sowie die mit der Anlage verbundenen Risiken;
 - die Verwendung des Nettoertrags und der Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten;
 - die Art, die Höhe und die Berechnung aller Vergütungen, die Ausgabe- und Rücknahmekommissionen sowie die Nebenkosten für den An- und Verkauf von Anlagen einschliesslich Absicherungsgeschäften (Geld-/Briefspannen, marktübliche Courtagen, Kommissionen, Abrechnungs- und Abwicklungskosten, Bankspesen, Steuern und Abgaben usw.) sowie Kosten für die Überprüfung und

Aufrechterhaltung von Qualitätsstandards bei physischen Anlagen, die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder den Anlegern belastet werden dürfen;

- Laufzeit des Vertrages und die Voraussetzungen der Auflösung;
- d) am gleichen Tag die Vermögen der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen bewertet, das Umtauschverhältnis berechnet und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten übernommen werden;
- e) weder den Teilvermögen bzw. Anlagefonds noch den Anlegern daraus Kosten erwachsen.

Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss § 19 Ziff. 3 Bst. b, d und e.

3. Wenn die Vereinigung voraussichtlich mehr als einen Tag in Anspruch nimmt, kann die Aufsichtsbehörde einen befristeten Aufschub der Rückzahlung der Anteile der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds bewilligen.
4. Die Fondsleitung legt mindestens einen Monat vor der geplanten Veröffentlichung die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages sowie die beabsichtigte Vereinigung zusammen mit dem Vereinigungsplan der Aufsichtsbehörde zur Überprüfung vor. Der Vereinigungsplan enthält Angaben zu den Gründen der Vereinigung, zur Anlagepolitik der beteiligten Anlagefonds bzw. Teilvermögen und den allfälligen Unterschieden zwischen dem übernehmenden und dem übertragenden Teilvermögen bzw. Anlagefonds, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in den Vergütungen, zu allfälligen Steuerfolgen für die Teilvermögen bzw. Anlagefonds sowie die Stellungnahme der zuständigen kollektivanlagegesetzlichen Prüfgesellschaft.
5. Die Fondsleitung publiziert die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die beabsichtigte Vereinigung und deren Zeitpunkt zusammen mit dem Vereinigungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr festgelegten Stichtag im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung der Anteile verlangen bzw. den Antrag auf Sachauslage gemäss § 17 Ziff. 7 stellen können.
6. Die Prüfgesellschaft überprüft unmittelbar die ordnungsgemässe Durchführung der Vereinigung und äussert sich dazu in einem Bericht zuhanden der Fondsleitung und der Aufsichtsbehörde.
7. Die Fondsleitung meldet der Aufsichtsbehörde den Abschluss der Vereinigung und publiziert den Vollzug der Vereinigung, die Bestätigung der Prüfgesellschaft zur ordnungsgemässen Durchführung sowie das Umtauschverhältnis ohne Verzug im Publikationsorgan der beteiligten Teilvermögen bzw. Anlagefonds.
8. Die Fondsleitung erwähnt die Vereinigung im nächsten Jahresbericht des übernehmenden Teilvermögens bzw. Anlagefonds und im allfällig vorher zu erstellenden Halbjahresbericht. Für das übertragende Teilvermögen bzw. den übertragenden Anlagefonds ist ein geprüfter Abschlussbericht zu erstellen, falls die Vereinigung nicht auf den ordentlichen Jahresabschluss fällt.

§ 25 Umwandlung in eine andere Rechtsform

1. Die Fondsleitung kann mit Zustimmung der Depotbank Teilvermögen in Teilvermögen einer SICAV nach schweizerischem Recht umwandeln, wobei die Aktiven und Passiven des/der umgewandelten Teilvermögens zum Zeitpunkt der Umwandlung auf das Anleger-Teilvermögen einer SICAV übertragen werden. Die Anleger des umgewandelten Teilvermögens erhalten Anteile des Anleger-Teilvermögens der SICAV mit einem entsprechenden Wert. Am Tag der Umwandlung wird das umgewandelte Teilvermögen ohne Liquidation aufgelöst, und das Anlagereglement der SICAV gilt für die Anleger des umgewandelten Teilvermögens, die Anleger des Anleger-Teilvermögens der SICAV werden.
2. Die Teilvermögen dürfen nur in ein Teilvermögen einer SICAV umgewandelt werden, wenn:
 - a) Der Fondsvertrag dies vorsieht und das Anlagereglement der SICAV dies ausdrücklich festhält;
 - b) Die Teilvermögen von der gleichen Fondsleitung verwaltet werden;
 - c) Der Fondsvertrag und das Anlagereglement der SICAV bezüglich folgender Bestimmungen grundsätzlich übereinstimmen:
 - Die Anlagepolitik (einschliesslich Liquidität), die Anlagetechniken (Wertpapierleihe, Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte, Finanzderivate), Kreditaufnahme und -vergabe, Verpfändung von Vermögenswerten der gemeinsamen Anlage, Risikoverteilung und Anlagerisiken, die Art der kollektiven Kapitalanlage, der Anlegerkreis, die Anteils-/Aktienklassen und die Berechnung des Nettoinventarwertes,
 - Die Verwendung von Nettoerlösen und Veräusserungsgewinnen aus der Veräusserung von Gegenständen und Rechten,
 - Die Verwendung des Ergebnisses und die Berichterstattung,
 - Art, Höhe und Berechnung aller Vergütungen, Ausgabe- und Rücknahmeabschläge sowie Nebenkosten für den Erwerb und die Veräusserung von Anlagen (Maklergebühren, Abgaben, Steuern), die dem Fondsvermögen bzw. dem Vermögen des Teilvermögens oder der SICAV, den Anlegern oder den Aktionären belastet werden können, vorbehaltlich rechtsformspezifischer Nebenkosten der SICAV,
 - Die Bedingungen für Ausgabe und Rücknahme,
 - Die Laufzeit des Vertrags oder der SICAV,
 - Das Publikationsorgan;
 - d) Die Bewertung der Vermögenswerte der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen, die Berechnung des Umtauschverhältnisses und die Übertragung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten erfolgen am selben Tag;

- e) Dem Teilvermögen oder der SICAV bzw. den Anlegern oder Aktionären entstehen keine Kosten.
- 3. Die FINMA kann die Aussetzung der Rücknahme für einen bestimmten Zeitraum genehmigen, wenn absehbar ist, dass die Umwandlung länger als einen Tag dauern wird.
- 4. Die Fondsleitung hat der FINMA vor der geplanten Veröffentlichung die geplanten Änderungen des Fondsvertrages und die geplante Umwandlung zusammen mit dem Umwandlungsplan zur Prüfung vorzulegen. Der Umwandlungsplan enthält Angaben zu den Gründen für die Umwandlung, zur Anlagepolitik der betroffenen kollektiven Kapitalanlagen und zu allfälligen Unterschieden zwischen dem umgewandelten Teilvermögen und dem Teilvermögen der SICAV, zur Berechnung des Umtauschverhältnisses, zu allfälligen Unterschieden in der Vergütung, zu allfälligen steuerlichen Folgen für die kollektiven Kapitalanlagen sowie die Stellungnahme der Revisionsstelle des Umbrella-Fonds.
- 5. Die Fondsleitung veröffentlicht allfällige Änderungen des Fondsvertrages nach § 23 Ziff. 2 sowie die geplante Umwandlung und den vorgesehenen Zeitpunkt in Verbindung mit dem Umwandlungsplan mindestens zwei Monate vor dem von ihr in der Publikation des umgewandelten Teilvermögens festgelegten Zeitpunkt. Dabei weist sie die Anleger darauf hin, dass diese bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation bzw. Mitteilung Einwendungen gegen die beabsichtigten Änderungen des Fondsvertrages erheben oder die Rückzahlung ihrer Anteile verlangen können.
- 6. Die Prüfgesellschaft des Umbrella-Fonds bzw. der SICAV (falls abweichend) prüft unverzüglich die ordnungsgemässe Durchführung der Umwandlung und erstattet der Fondsleitung, der SICAV und der FINMA darüber Bericht.
- 7. Die Fondsleitung meldet der FINMA unverzüglich den Abschluss der Umwandlung und leitet der FINMA die Bestätigung der Prüfgesellschaft über die ordnungsgemässe Durchführung des Geschäfts und den Umwandlungsbericht im Publikationsorgan der beteiligten kollektiven Kapitalanlagen weiter.
- 8. Die Fondsleitung oder die SICAV erwähnt die Umwandlung im nächsten Jahresbericht des Umbrella-Fonds bzw. der SICAV und in einem allfällig früher veröffentlichten Halbjahresbericht.

§ 26 Laufzeit der Teilvermögen und Auflösung

- 1. Der Umbrella-Fonds besteht auf unbestimmte Zeit.
- 2. Die Fondsleitung oder die Depotbank können die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilvermögen durch Kündigung des Fondsvertrages fristlos herbeiführen.
- 3. Der Umbrella-Fonds bzw. eines oder mehrerer Teilvermögen können durch Verfügung der Aufsichtsbehörde aufgelöst werden, insbesondere wenn ein Teilvermögen spätestens ein Jahr nach Ablauf der Zeichnungsfrist (Lancierung) oder einer längeren, durch die Aufsichtsbehörde auf Antrag der Depotbank und der Fondsleitung erstreckten Frist nicht über ein Nettovermögen von mindestens 5 Mio. Schweizer Franken (oder Gegenwert) verfügt.
- 4. Die Fondsleitung gibt der Aufsichtsbehörde die Auflösung unverzüglich bekannt und veröffentlicht sie im Publikationsorgan.

5. Nach erfolgter Kündigung des Fondsvertrages darf die Fondsleitung den Umbrella-Fonds bzw. die entsprechenden Teilvermögen unverzüglich liquidieren. Hat die Aufsichtsbehörde die Auflösung des Umbrella-Fonds bzw. eines Teilvermögens verfügt, so muss dieses unverzüglich liquidiert werden. Die Auszahlung des Liquidationserlöses an die Anleger ist der Depotbank übertragen. Sollte die Liquidation längere Zeit beanspruchen, kann der Erlös in Teilbeträgen ausbezahlt werden. Vor der Schlusszahlung muss die Fondsleitung die Bewilligung der Aufsichtsbehörde einholen.

X. Änderung des Fondsvertrages

§ 27

Soll der vorliegende Fondsvertrag geändert werden, oder besteht die Absicht, Anteilsklassen zu vereinigen oder die Fondsleitung oder die Depotbank zu wechseln, so hat der Anleger die Möglichkeit, bei der Aufsichtsbehörde innert 30 Tagen nach der Publikation Einwendungen zu erheben. In der Publikation informiert die Fondsleitung die Anleger darüber, auf welche Fondsvertragsänderungen sich die Prüfung und die Feststellung der Gesetzeskonformität durch die FINMA erstreckt. Bei einer Änderung des Fondsvertrages (inkl. Vereinigung von Anteilsklassen) können die Anleger überdies unter Beachtung der vertraglichen Frist die Auszahlung ihrer Anteile in bar verlangen. Vorbehalten bleiben die Fälle gemäss § 23 Ziff. 2, welche mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde von der Publikationspflicht ausgenommen sind.

XI. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

§ 28

1. Der Umbrella-Fonds und die einzelnen Teilvermögen unterstehen schweizerischem Recht, insbesondere dem Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006, der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen vom 22. November 2006 sowie der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA über die kollektiven Kapitalanlagen vom 27. August 2021.
2. Der Gerichtsstand ist der Sitz der Fondsleitung.
3. Für die Auslegung des Fondsvertrages ist dessen deutsche Fassung massgebend.
4. Der vorliegende Fondsvertrag tritt am 31. Oktober 2025 in Kraft.
5. Der vorliegende Fondsvertrag ersetzt den Fondsvertrag vom 17. Februar 2025.
6. Bei der Genehmigung des Fondsvertrages prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen nach Art. 35a Abs. 1 Bst. a bis g KKV und stellt deren Gesetzeskonformität fest.

Genehmigt von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA am 30. Oktober 2025.

Besonderer Teil

Besonderer Teil A

§ 29A Bezeichnung des Teilvermögens

Als Teil des Umbrella-Fonds "Swiss Life Flex Funds (CH)" besteht ein Teilvermögen mit der Bezeichnung "Swiss Life Flex Funds (CH) - Dynamic Allocation (CHF hedged)".

§ 30A Anlageziel und Anlagepolitik

1. Das Vermögen des Teilvermögens kann in Anlagen gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a bis h des Allgemeinen Teils investiert werden. Dabei kann das Schwergewicht der Anlagen situativ und flexibel auf einzelne Anlagekategorien, Währungen, Emittenten, Ländern oder Regionen gelegt werden. Zusätzlich hat die Fondsleitung für das Teilvermögen die nachstehenden Anlagebeschränkungen zu beachten:
2.
 - a) Forderungswertpapiere und -rechte gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. a des Allgemeinen Teils von Emittenten aus Schwellenländern sind nicht zulässig;
 - b) direkte und indirekte Anlagen in Edelmetalle und indirekte Anlagen in standardisierte Waren (Commodities) gemäss § 8 Ziff. 1 Bst. b, c, d und g des Allgemeinen Teils dürfen insgesamt 20% des Vermögens des Teilvermögens nicht übersteigen;
 - c) Anlagen in kollektive Kapitalanlagen dürfen bis 30% des Vermögens des Teilvermögens betragen;
3. Anlagen, welche nicht auf die Rechnungseinheit Schweizer Franken lauten, werden zu mindestens 90% gegenüber dem Schweizer Franken abgesichert

§ 31A Genehmigung

Der vorliegende Besondere Teil A bildet Teil des durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA am 29. Februar 2012 erstmals genehmigten Fondsvertrages, der den Allgemeinen Teil und den Besonderen Teil A umfasst.

Die Fondsleitung:
Swiss Life Asset Management AG, Zürich

Die Depotbank:
UBS Switzerland AG, Zürich